



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2020–2021

| | Inhalt | Seite |
|-----|---|-------|
| 10. | Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100)..... | 571 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|-----|
| 10. | Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) | |
| I. | Ausgangslage | 571 |
| | 1. Historie | 571 |
| | 2. Parlamentarische Vorstösse | 572 |
| | 2.1 Auftrag Kleis-Kümin betreffend Überprüfung der Zuständigkeiten für die Berufsbeistandschaften sowie Überarbeitung des Abrechnungswesens der Berufsbeistandschaften | 572 |
| | 2.2 Anfrage Grossrat Niggli-Mathis betreffend Gleichbehandlung von renitenten Jugendlichen | 574 |
| | 2.3 Auftrag Florin-Caluori betreffend Zuständigkeitsklärung für die Bezahlung von Mandatsführungskosten/Entschädigungen zugunsten der Berufsbeistandschaften im Kanton Graubünden | 574 |
| | 3. Notwendigkeit einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch | 575 |
| II. | Ziele der Teilrevision | 576 |
| III. | Vernehmlassungsverfahren | 577 |
| | 1. Vorgaben und Rücklauf | 577 |
| | 2. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage | 577 |
| | 3. Generelle Beurteilung der Vorlage | 578 |
| | 4. Stellungnahmen zu den eingebrachten Einwänden und Anliegen | 579 |
| | 4.1 Berücksichtigte Einwände und Anliegen | 579 |
| | 4.2 Nicht berücksichtigte Einwände und Anliegen | 586 |
| | 4.3 Weitere Anliegen | 589 |
| IV. | Anpassungen der Eckpunkte der Teilrevision auf Grund der Vernehmlassung | 590 |
| V. | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 594 |
| | 1. Adoption | 594 |
| | Art. 36/1. Zuständigkeit, Verfahren | 594 |
| | Art. 36a/2. Kenntnis der Abstammung | 595 |
| | 2. Kindes- und Erwachsenenschutz | 595 |
| | Art. 38/I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, 1. Allgemein | 595 |
| | | 569 |

| | |
|--|-----|
| Art. 39/2. Aufgaben..... | 596 |
| Art. 40/3. Leitung | 597 |
| Art. 41/4. Aufsicht | 597 |
| Art. 43/6. Bestand..... | 597 |
| Art. 44/7. Anstellung und berufliche Vorsorge | 598 |
| Art. 45/8. Geschäftsführung..... | 598 |
| Art. 45a/9. Internationale Übereinkommen..... | 598 |
| Art. 46/II. Berufsbeistandschaften, 1. Stellung und Aufgaben | 599 |
| Art. 48/3. Anstellungsvoraussetzungen | 599 |
| Art. 50c/4. Beiträge | 599 |
| Art. 54/4. Nachbetreuung, a) Anordnung | 600 |
| Art. 56/V. Verfahren, 1. Grundsatz..... | 600 |
| Art. 57/2. Rechtshängigkeit..... | 601 |
| Art. 58/3. Verfahrensleitung und Instruktion, a) Allgemein .. | 601 |
| Art. 58a/b) Anhörung..... | 602 |
| Art. 59a/b) Einzelzuständigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutz..... | 602 |
| Art. 59b/c) Einzelzuständigkeit im Kinderschutz..... | 604 |
| Art. 59c/d) Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutz.... | 604 |
| Art. 60/5. Gerichtliche Beschwerdeinstanz | 605 |
| Art. 63/3. Kosten, a) Verfahren..... | 606 |
| Art. 63a und Art. 63a ^{bis} /Massnahmen..... | 606 |
| Art. 63a/b) Kinderschutzmassnahmen | 607 |
| Art. 63a ^{bis} /c) Erwachsenenschutzmassnahmen..... | 609 |
| Art. 63a ^{ter} /d) Kostentragung bei Wohnsitzwechsel | 609 |
| 3. Teilung der Erbschaft..... | 610 |
| Art. 85/II. Erbteilungsklage | 610 |

VI. Fremdänderung 610

VII. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Teilrevision 610

| | |
|----------------------------|-----|
| 1. Für den Kanton..... | 610 |
| 2. Für die Regionen | 613 |
| 3. Für die Gemeinden | 613 |
| 4. Für die Eltern..... | 614 |

VIII. Inkraftsetzung der Teilrevision..... 614

IX. Gute Gesetzgebung 614

X. Anträge 615

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

10.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100)

Chur, den 19. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100).

I. Ausgangslage

1. Historie

Am 1. Januar 2013 trat die Teilrevision des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210; Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008 in Kraft (AS 2011 725). Mit dieser Änderung des ZGB wurde das bis dahin geltende Vormundschaftsrecht grundlegend revidiert und durch das aktuell geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an die heutigen Gegebenheiten und Anforderungen angepasst.

Auf kantonaler Ebene fand die Umsetzung mittels einer Teilrevision des EGzZGB (Einführungsgesetz zum ZGB, BR 210.100), dem Erlass einer Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV, BR 215.010) und einer kantonalen Adoptionsverordnung (KAdoV, BR 215.020) statt. Die revi-

dierten Bestimmungen des EGzZGB und die neu erlassenen Verordnungen traten ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2013 verfügt der Kanton Graubünden über fünf eigenständige kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die KESB nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert. Jede KESB besteht aus einer vollamtlichen Leitung und mindestens zwei weiteren voll- oder hauptamtlichen Behördenmitgliedern sowie einem unterstützenden Dienst. Die fünf KESB-Leitenden bilden die Geschäftsleitung (GL-KESB), die sich selber konstituiert. Die Kosten der KESB werden vom Kanton getragen.

Die KESB unterstehen als Verwaltungsbehörden in administrativer Hinsicht der Aufsicht der Regierung (Delegation der Regierung an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit [DJSG]). Das DJSG beaufsichtigt als Aufsichtsbehörde die administrative, organisatorische und fachliche Führung der KESB. Zur Aufsicht über die fachliche Führung der KESB gehört die Überwachung der Entwicklung einer korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung, ohne materiell im Einzelfall entscheidungsbefugt zu sein. Beschwerdeinstanz im materiellen Einzelfall ist das Kantonsgericht Graubünden.

Mit der Teilrevision des EGzZGB wurden ausserdem die ehemaligen Amtsvormundschaften neu organisiert und in Berufsbeistandschaften umbenannt. Das Betreiben der Berufsbeistandschaften ist Aufgabe der Regionen. Die Kernaufgabe der elf Berufsbeistandschaften ist das Führen von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandaten. Sachverhaltsabklärungen werden hingegen durch die KESB vorgenommen. Die Finanzierung der Berufsbeistandschaften obliegt den Gemeinden. Die Massnahmekosten (inklusive Mandatsträgerkosten) sind grundsätzlich von der betroffenen Person oder den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragen.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Auftrag Kleis-Kümin betreffend Überprüfung der Zuständigkeiten für die Berufsbeistandschaften sowie Überarbeitung des Abrechnungswesens der Berufsbeistandschaften

Mit dem Auftrag sollte die Regierung beauftragt werden, die Zuständigkeiten für die Berufsbeistandschaften sowie das Abrechnungswesen der Berufsbeistandschaften zu überprüfen und allenfalls neu zu regeln. Die Gemeinden, welche sich als Trägerschaft der Regionen für die Finanzierung der Berufsbeistandschaften verantwortlich zeichneten, hätten keinen Einfluss

auf die Kostenentwicklung. Bis zur definitiven Rechnungstellung an die Gemeinden dauere es bis zu zweieinhalb Jahre. Wenn sie diese endlich erhielten, könnten sie diese praktisch nicht mehr überprüfen. Die Berufsbeistandschaften handelten im Auftrag der dem Kanton zugehörigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden. Somit liege die Finanzierungspflicht eigentlich nicht bei den Regionen respektive den Gemeinden, sondern beim Kanton. Die geltende Regelung der Verantwortlichkeiten sei für die Gemeinden längerfristig nicht haltbar.

Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort bereit, den das Abrechnungswesen betreffenden Teil des Auftrags anzunehmen. Der Modus für die Abrechnung der Mandatsführungskosten der Berufsbeistandschaften sei in der Tat sehr aufwändig. Er solle daher, soweit möglich, für die Gemeinden vereinfacht werden. Bei der Anordnung von Massnahmen habe die Wohnsitzgemeinde keine Parteistellung, sie verfüge jedoch über ein Anhörungsrecht, wenn wesentliche Interessen, insbesondere finanzieller Art, tangiert würden. Die gewählte Zuständigkeit für die KESB beim Kanton und die Berufsbeistandschaften bei den Regionen sei langfristig ausgerichtet und erscheine zweckmässig. Mit der gewählten Aufgabenteilung würden die Gemeinden gegenüber der bisherigen Ordnung wesentlich entlastet. Die Regierung sehe deshalb keine Veranlassung, die geltende Zuständigkeitsregelung zu ändern.

Der Auftrag wurde vom Grossen Rat in der Junisession 2014 im Sinne der Ausführungen der Regierung überwiesen (GRP 2013/2014, S. 1047).

Die Frage der Organisation der Berufsbeistandschaften stellt sich aktuell nicht nur im Kanton Graubünden. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) arbeitet zurzeit Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften aus. Diese werden in Zusammenarbeit mit der Sozialdirektorenkonferenz (SODK), dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV), dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) sowie Praktikerinnen und Praktikern der unterschiedlichen Organisationsformen (kantonal/kommunal respektive mit/ohne Spezialisierung Kinder/Erwachsene) entwickelt. Eine Revision der Bestimmungen über die Berufsbeistandschaften im EGzZGB hat deshalb Gegenstand einer eigenständigen Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt zu bilden.

2.2 Anfrage Grossrat Niggli-Mathis betreffend Gleichbehandlung von renitenten Jugendlichen

In ihrer Antwort auf die Anfrage von Grossrat Bernhard Niggli-Mathis betreffend Gleichbehandlung von renitenten Jugendlichen in der Aprilsession 2016 (GRP 2015/2016, S. 805 f.) erklärte sich die Regierung bereit, zu prüfen, inwiefern allfällige finanzielle Härtefälle für Eltern durch die von den KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen vermieden werden können (Prot. Nr. 627 vom 28. Juni 2016). In der Augustsession 2016 hat der Regierungsrätliche Vertreter in Aussicht gestellt, für diese Prüfung eine interdepartementale Arbeitsgruppe aus Vertretern des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS), Departements für Finanzen und Gemeinden (DFG) und DJSG einzusetzen. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe solle nicht nur die Klärung juristischer Fragen sein, sondern auch, Lösungen für die sich stellenden Fragen und Probleme vorzuschlagen (GRP 2016/2017, S. 210 ff.).

Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Lösung soll im Zuge der vorliegenden Teilrevision umgesetzt werden.

2.3 Auftrag Florin-Caluori betreffend Zuständigkeitsklärung für die Bezahlung von Mandatsführungskosten/Entschädigungen zugunsten der Berufsbeistandschaften im Kanton Graubünden

In Würdigung der Tatsache, dass Rechnungen, welche die Berufsbeistandschaften für ihre Aufwände erheben, bei Wohnsitzwechsel der verbeiständeten bedürftigen Person von den Gemeinden hin- und hergeschoben würden, sollte die Regierung mit dem Auftrag beauftragt werden, die KESV zu ergänzen, sodass die Aufwände entsprechend der Dauer ihrer Unterstützungspflicht auf die Gemeinden aufgeteilt werden. Weiter sollte gemäss dem Auftrag die Regierung in der Verordnung festlegen, dass die Mandatsführungskosten der verbeiständeten Person nur soweit auferlegt werden dürfen, als dadurch der sozialhilferechtliche Vermögensfreibetrag nicht tangiert wird.

Die Regierung beantragte in ihrer Antwort dem Grossen Rat, den Auftrag dahingehend abzuändern, dass sie die gesetzliche Regelung betreffend die Zuständigkeit für die Bezahlung von Mandatsführungskosten/Entschädigungen zu Gunsten der Berufsbeistandschaften im Kanton Graubünden im Rahmen der anstehenden Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch prüft (GRP 2019/2020, S. 163 f.).

Der Auftrag wurde in der Folge vom Grossen Rat in der Augustsession 2019 im Sinne des Änderungsantrags der Regierung überwiesen (GRP 2019/2020, S. 165).

Der Revisionsentwurf enthält in Umsetzung des Auftrags eine neue Bestimmung, wonach die Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bei Wohnsitzwechsel der betroffenen Person im Verhältnis der Wohnsitzdauer zwischen den Gemeinden aufzuteilen sind. Die Regierung sieht im Weiteren vor, in der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Kosten von Erwachsenenschutzmassnahmen durch die betroffene Person nur insoweit zu tragen sind, als die in den Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz enthaltenen Vermögensfreigrenzen nicht unterschritten werden.

Die Regierung beantragt entsprechend im Rahmen ihrer Anträge im Kapitel X. den Auftrag als erledigt abzuschreiben.

3. Notwendigkeit einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Die mit dem Übergang von der Pionier- in eine Konsolidierungsphase und mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gemachten Erfahrungen haben sowohl bei den KESB-Leitenden als auch beim DJSG Anpassungsbedarf im Rahmen der Organisation erkennen lassen. So hat sich insbesondere gezeigt, dass es bei den fünf KESB als eigenständige Fachbehörden in der Rechtsanwendung Unterschiede geben kann. Obwohl die Ergebnisse in rechtlicher Hinsicht korrekt sind, kann dies bei Adressatinnen und Adressaten von KESB-Entscheiden auf Unverständnis stossen. Die Entwicklung einer einheitlichen Praxis ist unter den gegebenen Umständen weder durch die Aufsichtsbehörde noch durch die Geschäftsleitung möglich. Die Geschäftsleitung ist als Kollegialorgan konzipiert und verfügt gegenüber den einzelnen KESB weder über Weisungs- noch Durchsetzungsbefugnis. Folglich ist die Geschäftsleitung auf ein grosses Mass an Konsens angewiesen, was nur mit hohem Aufwand zu bewältigen ist. Nachdem die gesamte materielle Gesetzgebung vor allem (aber nicht nur) im Erwachsenenschutzrecht sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene weitgehend theoretischer Natur war, hat sich bei der praktischen Umsetzung schon bald gezeigt, dass vereinzelte vom Gesetzgeber vorgesehene Abläufe, Vorgaben und Rahmenbedingungen der Komplexität des Auftrags der KESB nicht gerecht werden. So werden die fünf KESB in sämtlichen verwaltungsinternen Prozessen, insbesondere von den Querschnittsämtern, als eine einzige Verwaltungsbehörde wahrgenommen und behandelt. Die KESB wurden mithin in einen hierarchischen Aufbau gezwungen und dem Vorsitz der Geschäftsleitung Kompetenzen zugeschrieben, für welche eine gesetzliche Grundlage fehlt. Wie die Erfahrung zeigt, führte dieser Umstand immer wieder zu Missverständnissen. Es besteht auf diese Weise systembedingt ein relativ ho-

her Anteil an Parallelitäten in den Verwaltungsabläufen wie Budgetierung, Rechenschaftsablage, Personalwesen und weitere mehr. Diese Parallelitäten gilt es mit der vorliegenden Teilrevision zu beseitigen.

II. Ziele der Teilrevision

Hauptziel der Teilrevision ist die Gewährleistung eines sachgerechten und professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzes durch die Fachbehörde KESB unter Beibehaltung der Nähe zu den betroffenen Personen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung und eine Optimierung des Managements sowohl im Sinne der Effizienz, der Strukturierung und Konzentration von Know-how als auch der Qualitätssicherung zu erreichen, sind eine einzige KESB mit Zweigstellen – anstelle der heute fünf eigenständigen KESB – zu schaffen und die Führung der KESB durch organisatorische und qualitätssichernde Massnahmen zu stärken.

Ein weiteres Ziel ist die Beschleunigung der Verfahren. Hierfür sollen die Abläufe vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die «KESB in einfacher Sprache» ist für eine bessere Akzeptanz bei den betroffenen Personen unerlässlich.

Schliesslich sollen auch die hängigen parlamentarischen Vorstösse im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit sie sich auf die KESB beziehen, umgesetzt werden.

Nebst den organisatorisch-strukturellen Anpassungen sollen im Rahmen der Teilrevision auch die praktischen Erfahrungen der vergangenen acht Jahre in das neue Gesetz einfliessen und in Form von materiellen Anpassungen in verschiedenen Bereichen berücksichtigt werden.

Wie in Ziff. I.2.1 ausgeführt, beschränkt sich diese Teilrevision weitestgehend auf die organisatorisch-strukturellen Anpassungen der KESB und tastet die Organisation der Berufsbeistandschaften nicht an. Änderungen in diesem Bereich betreffen lediglich die Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie die konsistente Verwendung des Worts «beziehungsweise» als Bindeglied anstelle des Worts «oder».

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgaben und Rücklauf

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 (Prot. Nr. 895) nahm die Regierung vom Entwurf des DJSG für eine Teilrevision des EGzZGB Kenntnis und gab ihn für die Vernehmlassung frei. Am 13. Januar 2020 eröffnete das DJSG das Vernehmlassungsverfahren, welches bedingt durch die Corona-Krise bis zum 2. Juni 2020 dauerte. Insgesamt sind 82 Stellungnahmen eingegangen:

- 9 Regionen
- 31 Gemeinden
- 5 politische Parteien
- 12 Departemente oder Ämter der kantonalen Verwaltung/Gerichte
- 25 Gewerkschaften/Fachverbände/Zusammenarbeitspartner

2. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage enthielt folgende Eckpunkte:

Schaffung einer einzigen KESB

Die KESB wird als eine einzige kantonale Behörde mit regionalen Zweigstellen unter Beibehaltung der Entscheidkompetenz, der Unabhängigkeit in der Rechtsanwendung, der örtlichen Zuständigkeit sowie der interdisziplinären Zusammensetzung der Zweigstellen ausgestaltet. Diese Organisationsform der KESB gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung und eine einheitliche Ausgestaltung der Verfahrensabläufe. Ausserdem lassen sich dadurch über den ganzen Kanton Synergien nutzen, beispielsweise indem einzelne Aufgabenbereiche in einer Zweigstelle konzentriert werden. So sind die Fallzahlen in einzelnen Aufgabenbereichen (z.B. Adoptionsverfahren vor der KESB für Kinder und Erwachsene, Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde betreffend Patientenverfügung, Beurteilung von Beschwerden gegen bewegungseinschränkende Massnahmen) derart gering, dass es aus Gründen der Effizienz und zur Sicherstellung einer systematischen und kohärenten Praxis sinnvoll ist, wenn sich eine Zweigstelle das nötige Fachwissen in diesen Aufgabenbereichen aneignet und Erfahrungen sammelt. Durch die entscheidbefugten Zweigstellen der KESB wird die Nähe zu den betroffenen Personen beibehalten.

Anpassung der Entscheidbefugnis des verfahrensleitenden Behördenmitglieds

Die Zuordnung von Entscheiden, welche in die Einzelzuständigkeit des verfahrensleitenden Behördenmitglieds fallen, wird an die Erkenntnisse der letzten Jahre angepasst. Für Entscheide, bei denen die Auswirkungen weniger schwerwiegend sind oder bei denen die Fachkenntnisse einer einzelnen Disziplin genügen (z.B. Entscheidungen von vorwiegend feststellendem, erklärendem oder finanziellem Charakter), ist das verfahrensleitende Behördenmitglied zuständig. Bei Entscheiden, bei denen es um Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte geht, ist es für die Wahrung der Interessen der vom Entscheid betroffenen Person unerlässlich, dass bei der Entscheidfindung die Interdisziplinarität der Kollegialbehörde zum Zuge kommt. Solche Entscheide verbleiben demgegenüber weiterhin in der Zuständigkeit der Kollegialbehörde oder werden dieser neu zugeordnet (z.B. Validierung eines Vorgesorgeauftrags).

Anpassung der Bestimmungen über die Verfahrens- und Massnahmekosten

Bei Kindesschutzmassnahmen wird anstelle der vollen Kostenübernahme durch die Eltern neu eine Kostenbeteiligung der Eltern im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Elternbetrags vorgesehen. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten in Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt wird im Sinne des Kindeswohls verzichtet.

3. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Änderungen des EGzZGB wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich unterstützt. Insbesondere wurden die Reorganisation der KESB mit der Schaffung einer einzigen Behörde als Amtsstelle bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen fünf KESB als regionale Zweigstellen, die Erweiterung der Einzelzuständigkeiten des instruierenden Behördenmitglieds der KESB und die Entlastung der Eltern bezüglich der Kosten von Kindesschutzmassnahmen begrüsst. Hervorgehoben wurden als Vorzüge der neuen Organisation insbesondere die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung, die Bestrebungen zur Qualitätssicherung sowie die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Prozesse und Abläufe zur Beschleunigung der Verfahren und zur Stärkung der Effizienz. Allgemein wurde als wichtig erachtet, dass auch bei der neuen Struktur die Interdisziplinarität der Zweigstellen als KESB-Spruchkörper und deren Verankerung in den Regionen weiterhin

gewährleistet bleiben. In Bezug auf die vorgeschlagene Regelung der Verfahrens- und der Massnahmekosten wurde die Entlastung der Eltern bei den Massnahmekosten begrüsst, wobei von zahlreichen Vernehmlassenden die Kostentragung sowohl bei ambulanten wie auch bei stationären Kinderschutzmassnahmen durch den Kanton oder zumindest eine Verteilung der Kosten auf die Gemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung postuliert wurde. Der Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten in Kindeschutzverfahren vor der KESB wurde hingegen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren kritisiert.

4. Stellungnahmen zu den eingebrachten Einwänden und Anliegen

4.1. Berücksichtigte Einwände und Anliegen

Die Schaffung einer einzigen KESB darf nicht zu einer Zentralisierung führen. Die Arbeitsplätze für hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen an den bestehenden Orten erhalten bleiben. Verschiedene Stabsaufgaben können auf die regionalen Zweigstellen verteilt werden (FDP Die Liberalen).

Die KESB-Leitung (Leiter und allfällige zentrale Dienste) müssen nicht unbedingt in Chur angesiedelt sein (Regiun Surselva).

Diesem Anliegen wird mit der Vorlage Rechnung getragen. Wie bereits im Erläuternden Bericht ausgeführt, ist ein zentraler Punkt der Reorganisation der KESB, die bisherige Verankerung in den Regionen sowie die interdisziplinäre Zusammensetzung der Behörde in den Zweigstellen beizubehalten. Dadurch, dass die Zweigstellen der KESB aus einer Zweigstellenleiterin oder einem Zweigstellenleiter sowie mindestens zwei weiteren Behördenmitgliedern sowie Mitarbeitenden des Sekretariats und der unterstützenden Dienste bestehen (nArt. 43 Abs. 1 EGzZGB), ist der Erhalt der Arbeitsplätze für hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Regionen sichergestellt. Die Besetzung der Stabsstellen erfordert ebenfalls qualifizierte Arbeitnehmende, wobei irrelevant ist, in welcher Region diese tätig sind. Dass dieses angedachte Modell der Zusammenarbeit bei geografischer Entfernung einwandfrei funktionieren kann, hat die KESB Mittelbünden/Moesa, die über eine Aussenstelle in Roveredo verfügt, eindrücklich bewiesen. Auch für Stabsstellen können Arbeitnehmenden attraktive Arbeitsplätze in den Regionen angeboten werden.

Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sollte nur noch der zuständige kommunale Sozialdienst Kindesschutzmassnahmen mit Kostenfolgen für die Gemeinden empfehlen dürfen (Davos).

Die vorgesehene Regelung, wonach die Kosten der von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügten ambulanten und stationären Kindesschutzmassnahmen von der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes zu tragen sind, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind, sollte auch bei gerichtlich angeordneten Kindesschutzmassnahmen zum Tragen kommen (Kantonsgericht).

Um sicherzustellen, dass nicht jede Behörde sich als Fachbehörde im Kinderschutz betrachten und Kindesschutzmassnahmen empfehlen kann, sowie zur Umsetzung des Anliegens des Kantonsgerichts wird der Gesetzestext dahingehend angepasst, dass die Kosten von ambulanten und stationären Kindesschutzmassnahmen nur von den Gemeinden zu tragen sind, wenn ein Entscheid, eine Empfehlung der KESB oder eines Gerichts oder eine durch die KESB unterstützte Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz vorliegt.

Auch bei der Schaffung einer einzigen Behörde ist zu gewährleisten, dass die Verfahren im italienischsprachigen Gebiet des Kantons in italienischer Sprache durchgeführt werden und entsprechend auch die Unterlagen und Entscheide in italienischer Sprache ausgefertigt werden (Regione Bernina, Poschiavo).

Das Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100) sieht vor, dass sich jede Person in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden kann. Die kantonalen Behörden ihrerseits sind gehalten in der Amtssprache zu antworten, in der sie angegangen werden (Art. 3 Abs. 2 und 3 SpG). Das Verfahren vor der KESB richtet sich bereits heute nach diesen Vorgaben und wird dies auch künftig tun.

Wenn die gesetzlich nicht verankerten, jedoch bedeutsamen Dienstleistungen der KESB zur Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung bei der Erledigung der Geschäfte führen, sind diese im Gesetz festzuschreiben (BDP).

Eine bedeutsame, heute nicht im Gesetz festgeschriebene Dienstleistung der KESB ist die Beratung und Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags (Unterhalt des Kindes). Falls der unterhaltspflichtige Elternteil zahlungsunfähig wird, kann sofort eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge beantragt werden. Die Beratung der Eltern im Rahmen einer Kindesschutzabklärung zum Beispiel hat in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Die KESB versteht ihre Arbeit als Dienstleistung an die Gesellschaft. Mit dieser Dienstleistung können nachhaltige und niederschwellige Lösungen erarbeitet werden. Entscheide der KESB sind justiziabel, es werden den Eltern mit

anderen Worten keine Rechte vorenthalten. Der KESB kommt in diesem Bereich eher die Funktion einer Schlichtungsbehörde zu.

Eine weitere Dienstleistung, welche der KESB mit der Teilrevision übertragen werden soll, ist die Hinterlegung und Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen. Damit wird einem Bedürfnis, das sich über die vergangenen Jahre in der Bevölkerung manifestiert hat, entsprochen.

Die vorstehenden für die Gesellschaft bedeutsamen Dienstleistungen der KESB werden entsprechend der Anregung der BDP neu auf Gesetzesstufe als Aufgaben der KESB festgeschrieben.

Für Entlassungen von Beiständen auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person soll weiterhin die Kollegialbehörde zuständig sein (BDP, Region Landquart, Jenins, Landquart, Maienfeld, Untervaz, Berufsbeistandschaft Landquart, Region Prättigau/Davos, Seewis, Region Albula, Albula/Alvra, Bergün, Filisur, Lantsch/Lenz, Surses, Schmitten, Vaz/Obervez, Berufsbeistandschaft Albula, Region Imboden, Berufsbeistandschaft Imboden, Region Viamala, Andeer, Ferrera, Domleschg, Rothenbrunnen, Sils i.D., Regiun Surselva, vpod grischun).

Da mit der Entlassung der Beistandsperson gemäss Art. 423 ZGB stets auch direkt oder indirekt über die Eignung einer Beistandsperson und möglicherweise auch über die (Un)Angemessenheit von Handlungen und Vorgehensweisen entschieden wird, soll dieser Entscheid weiterhin durch die interdisziplinär zusammengesetzte Kollegialbehörde getroffen werden.

Der Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten verletzt das Prinzip der Kostenwahrheit (Grünliberale).

Die Regelung bezüglich der Verfahrenskosten darf nicht zu einer Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Eltern führen (FDP Die Liberalen).

Die im Vernehmlassungsentwurf angedachte Regelung, in Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt keine Verfahrenskosten zu erheben, führt, wie in den Vernehmlassungen dargelegt, zu einer Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Eltern. Von der im Vernehmlassungsentwurf angedachten Regelung wird entsprechend abgesehen.

Die Kosten für ambulante und stationäre Kindesschutzmassnahmen sollen vom Kanton getragen werden (CVP, BDP, SP, Chur, Region Landquart, Jenins, Landquart, Maienfeld, Untervaz, Domat/Ems, Felsberg, Rothenbrunnen, Regione Bernina, Poschiavo, Region Plessur, Region Albula, Albula/Alvra, Bergün, Filisur, Lantsch/Lenz, Surses, Schmitten, Vaz/Obervez, Davos, Region Viamala, Andeer, Ferrera, Domleschg, Sils i.D., Thisis, Zernez, Regiun Sur-

selva, Bregaglia, Berufsbeistandschaft Albula, Berufsbeistandschaft Landquart, AvenirSocial, Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden, KJBE).

Durch die KESB angeordnete Massnahmen wie auch freiwillige Massnahmen auf Empfehlung von Fachbehörden im Bereich des Kinderschutzes sollte umfassend durch den Kanton finanziert werden. Die KESB sollen hierfür mit einem eigenen Budget ausgestattet werden (Bündner Spital- und Heimverband, Bergschule Avrona Arosa, Casa Depuoz Trun, Chinderhus Strahlegg Fideris, Giuvalta Rothenbrunnen, Schulheim Chur, Schulheim Flims, Stiftung Gott hilft). Gemeinden mit einem Pflegeheim sollen von der subsidiären Kostenübernahmepflicht des Elternbeitrags bei Kindern mit eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz befreit werden (Fideris).

Bei Kindern mit eigenem zivilrechtlichen Wohnsitz werden Gemeinden mit einem Kinderheim oder einer Pflegefamilie mehr belastet (BDP, Region Imboden, Berufsbeistandschaft Imboden, Regiun Surselva). Dies kann gegenüber diesen Kindern zu Vorbehalten bei der Suche eines Heim- oder Pflegeplatzes führen (AvenirSocial, Gewerkschaftsbund Graubünden).

Die Kosten sollen nach dem gleichen System wie bei den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden auf die Gemeinden verteilt werden (Felsberg, Davos, BDP [als Alternative], Chur [als Alternative]).

Im Minimum sind die Kosten der anonymisierten Fälle nach Köpfen auf die Gemeinden beziehungsweise auf die Regionen aufzuteilen (SP, KJBE).

Die Gemeinden sind nach einem zu definierenden Schlüssel an den Kosten zu beteiligen (Region Plessur).

Die Gemeinden haben sich entsprechend der Anzahl Anwohner an den Massnahmekosten zu beteiligen (Region Albula, Albula/Alvra, Bergün, Filisur, Lantsch/Lenz, Surses, Schmitten, Vaz/Obervaz, Berufsbeistandschaft Albula, Region Prättigau/Davos, Seewis, Region Imboden, Berufsbeistandschaft Imboden, AvenirSocial). Der Kanton verteilt einen Fünftel über den Lastenausgleich auf die Gemeinden oder aber er übernimmt über den Lastenausgleich vier Fünftel der Kosten der jeweiligen Gemeinden (Rothenbrunnen).

Sofern eine Kostentragung durch den Kanton nicht mehrheitsfähig ist, soll ein Fonds aus Kantons- und Gemeindebeiträgen eingerichtet werden (Domleschg, Sils i. D.).

Die Kostentragung von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen ist analog der Regelung in Art. 5a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger bezüglich der unbegleiteten Minderjährigen zu regeln (Davos).

Für sämtliche Mandatsträgerentschädigungen (Kindes- und Erwachsenen-schutz) ist eine Regelung vorzusehen, wonach die nicht durch die betroffene Person oder Dritte übernommenen Kosten auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt werden (Davos).

Die Auswertung der Vernehmlassung hat gezeigt, dass die angedachte Lösung bezüglich der Massnahmekosten nicht mehrheitsfähig ist. Die im Nachgang zur Vernehmlassung erarbeitete Regelung trägt den berechtigten Anliegen von Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Massnahmekosten Rechnung, indem die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen nach einem Selbstbehalt der zuständigen Gemeinde von fünf Prozent analog der Kostentragung für die Betreuung und Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger (Art. 5a des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger; Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250) im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt werden. Die Nettokosten der Gemeinden werden beim Lastenausgleich Soziales berücksichtigt. Mit dieser Regelung wird auch die Problematik der Stigmatisierung in kleinen Gemeinden behoben. 20 Prozent der geleisteten Elternbeiträge können die Gemeinden als Entschädigung für ihren Aufwand für die Eintreibung dieser Beiträge behalten. Die verbleibenden 80 Prozent sind von ihnen zu Gunsten des interkommunalen Pools dem Kanton weiterzuleiten. Detaillierte Ausführungen zur neu vorgesehenen Regelung in Bezug auf die Massnahmekosten sind dem *Kapitel IV. Anpassung der Eckpunkte der Teilrevision auf Grund der Vernehmlassung* zu entnehmen.

Wir vermissen im Zusammenhang mit familienrechtlichen Belangen eine klare Abgrenzung beziehungsweise Schnittstelle zu den Vermittlerämtern und Regionalgerichten (Frauenzentrale Graubünden).

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen die Abgrenzung der Zuständigkeiten der KESB und der Regionalgerichte im Zusammenhang mit familienrechtlichen Belangen. Seitens der Vermittlerämter bestehen diesbezüglich keine Zuständigkeiten.

Die KESB ist grundsätzlich und insbesondere bei nicht verheirateten Eltern die zur Regelung von Kinderbelangen beziehungsweise Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde (vgl. Art. 315 ZGB). Ebenfalls kommt die KESB bei verheirateten Eltern zum Zug, wenn nicht bereits ein Gericht mit den entsprechenden Fragen befasst ist, namentlich im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens (vgl. Art. 133, Art. 176 Abs. 3, Art. 298 und Art. 315a f. ZGB). Von der generellen aussergerichtlichen Regelungszuständigkeit ausgenommen ist der Kindesunterhalt: Die KESB kann zwar im Zusammenhang mit elterlichen Unterhaltsvereinbarungen beraten und diese anschliessend genehmigen (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 Abs. 1 ZGB), darf aber in diesem Bereich nicht autoritativ entscheiden. In der ursprünglichen Fassung von Art. 298b Abs. 3 und Art. 298d Abs. 3 ZGB wurde die Klage auf Leistung des Unterhalts vorbehalten, jedoch keine Koordinationsregel in Bezug auf die weiteren Kinderbelange aufgestellt. In der Folge war unklar, ob das mit dem Unterhalt befasste Gericht über diese, namentlich über die

für die Unterhaltsfestsetzung ausschlaggebende Obhuts- und Betreuungsfragen selbst zu urteilen oder ob es das Unterhaltsverfahren zu sistieren und das Ergebnis des KESB-Verfahrens über die Obhutszuteilung abzuwarten habe. Im Rahmen der Revision des Kindesunterhalts hat der Gesetzgeber durch eine Ergänzung von Art. 298b Abs. 3 und Art. 298d Abs. 3 ZGB sowie durch den neu geschaffenen Art. 304 Abs. 2 ZPO mit einer Koordinationsregel Klarheit geschaffen. Die auf den 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen gehen dahin, dass das mit der Unterhaltsfrage befasste Gericht im Sinn einer Kompetenzattraktion auch über die Zuteilungsfragen und die weiteren Kinderbelange entscheidet (vgl. zum ganzen BGE 145 III 436, E. 4 mit weiteren Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung).

Die Gebührenordnung soll einkommens- und vermögensabhängig ausgestaltet werden (Pro Infirmis Graubünden).

Gemäss Art. 25 Abs. 1 KESV ist die Entscheidungsgebühr unter anderem nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person zu bemessen. Im Rahmen der Revision der Gebührenregelung in der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz wird geprüft, inwieweit diese Bestimmung im Sinne des vorstehenden Anliegens anzupassen ist.

Die Begriffe Verfahrenskosten, Massnahmekosten und Mandatsträger- oder Mandatsführungskosten sollen im Gesetz definiert und im Gesetz und in der Verordnung einheitlich verwendet werden (Domleschg, Sils i. D.).

Aus Gemeindeoptik sind die Mandatsführungskosten ein gewichtiges Thema, das dringend der Überarbeitung bedarf. Dabei geht es nicht nur darum, wer die Kosten übernehmen soll, sondern welche Kosten überhaupt in die Rechnung fliessen dürfen (Thisis).

Die beiden Anliegen werden zweckmässigerweise im Rahmen der Revision der Kosten- und Gebührenregelung in der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz geprüft.

Massnahmenentscheide und Rechtsmittelbelehrungen sollen in einer für die betroffenen Personen verständlichen Sprache abgefasst werden. Betroffene Personen sollen verstehen und nachvollziehen können, aus welcher Überlegung und gestützt auf welche Sachverhalte die sie betreffenden Massnahmen gefällt wurden (SP, vpod grischun, Gewerkschaftsbund Graubünden, Pro Infirmis Graubünden, Bündner Kantonalverband der Seniorinnen und Senioren).

Die KESB sind stets um eine adressatengerechte Sprache ihrer Entscheide und Schreiben besorgt. Sie sind zudem bemüht, Entscheide mit den betroffenen Personen mündlich zu besprechen. Die Schreiben und Entscheide werden kontinuierlich auf deren Verständlichkeit überprüft und die

KESB-Mitarbeitenden bilden sich auch in diesem Bereich weiter. So wurde beispielsweise die Weiterbildungsreihe zum Thema «Verständliche Sprache», durchgeführt von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), rege besucht. Das Gelernte findet in der täglichen Arbeit Anwendung. Ausserdem sind zurzeit, um betroffenen Personen den niederschweligen Zugang zur KESB zu gewährleisten, Unterlagen zur Arbeit der KESB in leicht verständlicher Sprache in Ausarbeitung. Ziel der KESB ist es, sich im Spannungsfeld zwischen adressatengerechten Entscheiden in einfacher Sprache einerseits und rechtlichen Anforderungen andererseits optimal zu bewegen.

Im Rahmen der Teilrevision ist dem Grundsatz der Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Wir vermissen in den Vernehmlassungsunterlagen Informationen, wie aus Sicht der Betroffenen die Erfahrungen der letzten sechs Jahre aussehen und welche Schlüsse die Betroffenen ziehen würden (Avenir Social, vpod grischun, Gewerkschaftsbund Graubünden).

Die Förderung des Selbstbestimmungsrechts war ein zentrales Revisionsanliegen der Revision des Vormundschaftsrechts per 1. Januar 2013. Gemäss Art. 388 Abs. 2 ZGB ist bei den behördlichen Massnahmen die Selbstbestimmung der betroffenen Person soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern. Der Grundsatz der Selbstbestimmung ist entsprechend im kantonalen Recht nicht zusätzlich zu verankern. Die Beachtung der Selbstbestimmung erfordert im Einzelfall von der KESB massgeschneiderte Massnahmen. Dafür stehen ihr unter anderem die Rechtsinstitute des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung zur Verfügung. Dass diese Rechtsinstitute in der Praxis in Anspruch genommen werden, zeigen die Beratungsanfragen bei den KESB in Graubünden und die Zunahme der Validierung der Vorsorgeaufträge durch die KESB. Während die KESB in Graubünden während den ersten vier Jahren ihres Bestehens durchschnittlich fünf Vorsorgeaufträge validiert haben (2013–2016 total 20 Validierungen) waren es seither durchschnittlich 32 Validierungen pro Jahr (2017–2019 total 96 Validierungen). Die Zahl der Beschwerden beim Kantonsgericht Graubünden gegen Entscheide der KESB ist im Vergleich zur Anzahl Entscheide gering, was auf eine hohe Akzeptanz der Entscheide bei den Betroffenen schliessen lässt. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden durchschnittlich lediglich 0,94% der Entscheide der KESB an das Kantonsgericht weitergezogen. Von den Beschwerden wiederum wurden in etwa jede siebte aus unterschiedlichen Gründen gutgeheissen. Darin sind aber auch jene Beschwerden enthalten, die gegen fürsorgereiche Unterbringungen erhoben worden sind und bei denen sich die Situation zwischen Entscheid der Behörde und Urteil des Kantonsgerichts erheblich verändern kann.

4.2. Nicht berücksichtigte Einwände und Anliegen

Das Einzugsgebiet der einzelnen Zweigstellen soll weiterhin im Gesetz festgelegt werden (Region Plessur, Chur, Churwalden).

Es fragt sich, ob im Gesetz ein Minimum an Zweigstellen definiert werden soll (BDP).

Um die notwendige Flexibilität zu garantieren, bei Bedarf von weiteren Zweigstellen zeitnah reagieren zu können, wird das Einzugsgebiet der einzelnen Zweigstellen neu auf Verordnungsebene geregelt. Mit einer Regelung des Einzugsgebiets auf Gesetzesstufe kann zeitlich nicht angemessen auf sich verändernde Anforderungen reagiert werden.

Es stellt sich die Frage, ob fünf Zweigstellen ausreichend sind. Bei den regionalen Sozialdiensten sind es neun Zweigstellen (Domat/Ems).

Analog zu den Regionen und den Berufsbeistandschaften sollten elf Zweigstellen geschaffen werden. Zudem sollte eine weitere Abteilung für Spezialfälle geschaffen werden (Rothenbrunnen).

Um die bundesrechtlich geforderte Qualität sicherzustellen, bedarf es nebst spezifischem Fachwissen auch der nötigen praktischen Erfahrung und einer hohen Verfügbarkeit. Dies setzt eine gewisse Mindestgrösse des Einzugsgebiets voraus. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat bei der Schaffung der KESB ein Mengengerüst von mindestens 1000 laufenden Massnahmen (Bestand) sowie von rund 250 jährlich neu angeordneten Massnahmen oder ein Einzugsgebiet von mindestens 50000–100000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Spruchkörper empfohlen. Mit der heute geltenden Organisation mit fünf KESB wie auch mit den vorgesehenen fünf Zweigstellen wird das von der KOKES empfohlene Mengengerüst bei vier der fünf KESB deutlich unterschritten. Einzig das Gebiet der KESB Nordbünden könnte in mehrere Zweigstellen aufgeteilt werden. Aus Gründen der Effizienz und zur Sicherstellung einer systematischen und kohärenten Praxis ist es sinnvoll, wenn sich eine Zweigstelle das nötige Fachwissen in diesen Aufgabenbereichen aneignet und Erfahrungen sammelt. Damit soll auch ein qualitativ hoher Standard garantiert werden. Um die bundesrechtlich geforderte Qualität sicherzustellen, bedarf es nebst spezifischem Fachwissen auch der nötigen praktischen Erfahrung und einer hohen Verfügbarkeit. Dies setzt eine gewisse Mindestgrösse des Einzugsgebiets voraus. Die Notwendigkeit weiterer Zweigstellen wird sich möglicherweise mit der Etablierung der neuen Organisationsform manifestieren. Durch die Regelung der Gebietszuteilung auf Verordnungsebene ist die notwendige Flexibilität gewährleistet, bei Bedarf weitere Zweigstellen ohne erneute Revision des EGzZGB zu errichten. Mit fünf Zweigstellen wird die Regionalität sichergestellt und eine Zentralisierung verhindert. Aus Qualitätssiche-

rungsgründen kann es erforderlich sein, einzelne Aufgabenbereiche künftig in einer Zweigstelle zu konzentrieren. Mit der neuen Organisationsform ist es im Gegensatz zu heute möglich, Synergien über den ganzen Kanton zu nutzen und beispielsweise einzelne Aufgabenbereiche – und damit eine Spezialisierung für diese Gebiete – in einzelnen Zweigstellen zu konzentrieren.

Es ist zu prüfen, ob eine regionale Zweigstelle analog zur Regelung bei den regionalen Sozialdiensten im italienischsprachigen Kantonsgebiet angesiedelt werden soll (Regione Bernina, Poschiavo).

Wie vorstehend ausgeführt, bedarf es zur Sicherstellung der bundesrechtlich geforderten Qualität nebst spezifischem Fachwissen auch der nötigen praktischen Erfahrung. Dies setzt eine gewisse Mindestgrösse des Einzugsgebiets voraus. Da die italienischsprachigen Kantonsteile deutlich weniger als die von der KOKES empfohlene Einwohnerzahl aufweisen und geographisch ausserdem weit voneinander entfernt liegen, könnte eine ausschliesslich für das italienischsprachige Kantonsgebiet zuständige Zweigstelle sich die für die Gewährleistung der erforderlichen Qualität notwendige Erfahrung nicht aneignen. Zudem wäre sie für die Einwohnerinnen und Einwohner eines Teils der italienischsprachigen Talschaften nur über weite Distanzen erreichbar. Die Regierung ist sich bewusst, dass eine fehlende KESB im italienischsprachigen Kantonsgebiet mit mehr Reisetätigkeit der Behörde und/oder unterstützenden Dienste wie auch der betroffenen Personen verbunden ist. Dies ist indessen zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität in Kauf zu nehmen.

Die bestehenden Bestimmungen über die Kostentragung von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen sind beizubehalten. Eventualiter sind die Massnahmenkosten im Erwachsenen- und im Kinderschutz durch den Kanton zu übernehmen (Disentis/Mustér, Klosters-Serneus, Pontresina, Samedan, Regione Moesa).

Auf Grund der im Nachgang zur Vernehmlassung erarbeiteten Regelung betreffend Aufteilung der Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen kann diesem Anliegen nicht entsprochen werden.

Die Revision darf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Regionen beziehungsweise Gemeinden führen (Regione Bernina, Poschiavo).

Die im Zusammenhang mit der neuen Organisationsform entstehenden Mehrkosten, mit anderen Worten diejenigen Kosten, die anfallen, um die Aufgaben der KESB zu bewältigen (insbesondere Personalkosten), fallen beim Kanton an.

Für die Gemeinden resultieren insgesamt durch die neu vorgesehene Regelung, wonach die Eltern nicht mehr die vollen Massnahmenkosten zu tragen

haben, sondern – in Angleichung an die Regelung der anderen Kantone der Ostschweiz – sich zur Vermeidung finanzieller Härtefälle für Familien lediglich im Umfang des von der SKOS definierten Elternbeitrags (mindestens aber mit zehn Franken pro Tag) an den Kosten zu beteiligen haben, keine Mehrkosten. Unter Umständen ergibt sich eine Verschiebung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten (von Sozialhilfekosten zu KESB-Massnahmekosten).

Die neu vorgesehene Regelung kann einzig für diejenigen Gemeinden, die bislang nur in geringem Umfang oder gar nicht mit der Tragung von KESB-Massnahmekosten konfrontiert waren, zu Mehrkosten führen. Diese Mehrkosten sind indessen angesichts der neu vorgesehenen Aufteilung der Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen auf alle Gemeinden bei einem Selbstbehalt der pflichtigen Gemeinde von fünf Prozent der Kosten minim.

Die Abstufung der Elternbeiträge an den Kosten von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen nach den Richtlinien der SKOS ist nicht sinnvoll. Die finanziellen Verhältnisse eines Elternteils können sich nachträglich entspannen. Beide Elternteile müssen sich daher zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligen. Einem wirtschaftlich schwachen Elternteil ist der Anteil durch die Gemeinde am Wohnsitz dieses Elternteils zu bevorschussen. Eine Rückforderung des Vorschusses soll bis zum 30. Lebensjahr des Kindes möglich sein (Grünliberale).

Die Abstufung der Elternbeiträge nach den SKOS-Richtlinien setzt den Vorschlag um, den die interdepartementale Arbeitsgruppe, die von der von der Regierung im Nachgang zur Anfrage von Grossrat Niggli-Mathis betreffend Gleichbehandlung von renitenten Jugendlichen eingesetzt wurde, erarbeitet hat. Mit der Bemessung der Elternbeiträge nach den SKOS-Richtlinien können finanzielle Härtefälle für Eltern durch die von der KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen vermieden werden. Das einkommensabhängige Modell sieht eine Mitbeteiligungspflicht der Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten vor.

Bei einer möglichen Rückforderung des Vorschusses bis zum 30. Lebensjahr des Kindes ist die Akzeptanz einer Massnahme durch die kostenpflichtigen Eltern angesichts der damit während Jahren im Raum stehenden Rückforderung schwierig zu erreichen. Die Akzeptanz einer Massnahme durch die Inhaber der elterlichen Sorge ist jedoch ein zentraler Punkt für deren Wirksamkeit.

Im Rahmen der Teilrevision sollte das ganze Gesetz einer sprachlichen Überarbeitung unterzogen werden (Stabsstelle für Gleichstellungsfragen).

Diesem Anliegen kann im Rahmen einer Teilrevision eines Gesetzes nicht entsprochen werden. Im revidierten Teilbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wurde diesem Anliegen Rechnung getragen.

Die Anonymität der gemäss Art. 61 Abs. 1 zur Meldung verpflichteten Fachpersonen muss gewährleistet sein (LEGR Lehrpersonen Graubünden).

Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung kann diesem Anliegen nicht entsprochen werden. Art. 443 ZGB sieht vor, dass jedermann bei der KESB eine Gefährdungsmeldung erstatten kann. Wer in amtlicher Tätigkeit erfährt, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Diese Meldepflicht wird in Art. 61 EGzZGB lediglich konkretisiert. Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 449b ZGB) und damit auch das Recht, Kenntnis von der Person der Melderin oder des Melders zu erhalten. Es müssen schutzwürdige öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dem Recht auf Information entgegenstehen, damit die Akteneinsicht verweigert werden darf. Dies ist selten und höchstens dann der Fall, wenn die Meldenden beispielsweise einen unverzichtbaren Beitrag zum Wohl der betroffenen Person leisten (z.B. Grosseltern, andere enge Bezugspersonen) oder wenn sie mit einer hohen Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Nachteile (physische oder psychische Gewalt etc.) befürchten müssten. Denkbar ist auch die Konstellation, dass die betroffene Person im Rahmen einer von ihr erhobenen strafrechtlichen Anzeige zur Akteneinsicht gelangen kann.

4.3 Weitere Anliegen

Folgende Anliegen betreffen die Berufsbeistandschaften und stehen folglich nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision:

Die KESB soll neu anstelle der Berufsbeistandschaften für die Beratung und Unterstützung der privaten Vormünder und Beistände zuständig sein (Region Landquart, Jenins, Landquart, Maienfeld, Untervaz, Region Plessur, Region Albula, Albula/Alvra, Bergün, Filisur, Lantsch/Lenz, Surres, Schmitten, Vaz/Obervaz, Berufsbeistandschaft Albula, Berufsbeistandschaft Landquart).

Die Berufsbeistandschaften sollten parallel zu den KESB ebenfalls reorganisiert und als kantonale Behörden ausgestaltet werden (Bündner Spital- und Heimverband, Bergschule Avrona Arosa, Casa Depuoz Trun, Chin-

derhus Strahlegg Fideris, Giuvalta Rothenbrunnen, Schulheim Chur, Schulheim Flims, Region Viamala, Andeer, Ferrera, Domleschg, Sils i.D., Thusis, Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Stiftung Gott hilft), wobei die Finanzierung in den Gemeinden verbleibt (Region Viamala, Andeer, Ferrera, Domleschg, Sils i.D.).

Es stellt sich die Frage, warum der Kanton die Berufsbeistandschaften nicht als eine kantonale Stelle übernimmt (CVP).

In die organisatorischen Überlegungen sollte die Möglichkeit, auf kantonomer Ebene die regionalen Sozialdienste mit den Berufsbeistandschaften zusammenzulegen, miteinbezogen werden (Region Viamala, Andeer, Ferrera, Domleschg, Thusis).

Eine Revision der Bestimmungen über die Berufsbeistandschaften im EGzZGB hat Gegenstand einer eigenständigen Vorlage zu bilden. Die Frage der Organisation der Berufsbeistandschaften stellt sich aktuell nicht nur im Kanton Graubünden. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) arbeitet zurzeit Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften aus. Diese werden in Zusammenarbeit mit der Sozialdirektorenkonferenz SODK, dem Schweizerischen Gemeindeverband SGV, dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen SVBB sowie Praktikerinnen und Praktikern der unterschiedlichen Organisationsformen (kantonal/kommunal respektive mit/ohne Spezialisierung Kinder/Erwachsene) entwickelt.

Im Rahmen der Revision der Bestimmungen über die Berufsbeistandschaften im EGzZGB sind auch die die Berufsbeistandschaften betreffenden Teile des Auftrags Kleis-Kümin betreffend Überprüfung der Zuständigkeiten für die Berufsbeistandschaften anzugehen.

IV. Anpassungen der Eckpunkte der Teilrevision auf Grund der Vernehmlassung

Finanzierung der Kosten der stationären Kindesschutzmassnahmen

Gemäss der in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Regelung sollen die Kosten von ambulanten und stationären Kindesschutzmassnahmen künftig vorweg durch die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes übernommen werden. Die bisherige direkte Kostenübernahme durch die Eltern und die subsidiäre Kostenübernahme durch die Gemeinde im Rahmen von Unterstützungsleistungen sollte neu durch eine Kostenbeteiligung der Eltern im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Elternbetrags, mindestens jedoch zehn Franken pro Tag, abgelöst werden. Mit dieser Vorschusspflicht der Gemeinde sollten vor allem Härtefälle für Familien vermieden werden. Auf die

Erhebung von Verfahrenskosten in Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt sollte gemäss der Vernehmlassungsvorlage generell verzichtet werden.

Der Verzicht auf die Kostenerhebung bei Kindesschutzverfahren wie auch die Umstellung bei der Übernahme der Kosten von Kindesschutzmassnahmen wurden von den Vernehmlassenden begrüsst, jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren kritisch hinterfragt. Von zahlreichen Vernehmlassenden wurde indessen die Kostentragung sowohl bei ambulanten wie auch bei stationären Kindesschutzmassnahmen durch den Kanton oder zumindest eine Verteilung der Kosten auf die Gemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung postuliert.

In Würdigung der mehrheitlichen Ablehnung der Kostentragung der ambulanten und stationären Kindesschutzmassnahmen durch die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes wird dem Grossen Rat eine angepasste Regelung der Kostentragung für die Kindesschutzmassnahmen unterbreitet.

Gemäss dem geltenden Art. 63a Abs. 2 EGzZGB sind die Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen subsidiär vom Gemeinwesen zu tragen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist. An dieser grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden für die Tragung der Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit sie nicht von der betroffenen Person, den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragen oder dafür Dritte zahlungspflichtig sind, ist festzuhalten. Die Finanzierungsaufteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden bildete Gegenstand der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 7/2013–2014, S. 211 ff.). Ein Übertrag der Finanzierungszuständigkeit für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen von den Gemeinden auf den Kanton würde dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 7 des Grossen Rats betreffend Verzicht auf Lastenverschiebungen widersprechen. Er würde zudem einen Systembruch im Unterstützungswesen darstellen und der auf dem Grundsatz der Subsidiarität beruhenden Aufgabenteilung in diesem Bereich widersprechen. Gemäss Art. 276 ZGB tragen die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten von Kindesschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert dabei gestützt auf Art. 277 ZGB bis zur Volljährigkeit des Kindes, mindestens bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Ihr Unterhaltsbeitrag ist gestützt auf Art. 285 ZGB auf deren Vermögen und Einkommen abzustimmen. Für die Bemessung des Elternbeitrags hat die SKOS entsprechende Richtlinien erlassen (erweitertes SKOS-Budget). Diese Regelung schafft direkte Berührungspunkte zum Unterstützungswesen, welches primär eine Gemeindeaufgabe darstellt. Die Gemeindenähe für den Vollzug ist sehr wichtig, dies gilt insbesondere für die Einforderung des Elternbeitrags durch die Gemeinden.

Die Regierung teilt indessen die von den Vernehmlassenden grossmehrheitlich vertretene Haltung, dass die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Kostentragung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bezüglich der Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen nicht zu befriedigen vermag und den Gemeinden mit hohen Belastungen zu wenig Rechnung trägt.

Die neu in Aussicht genommene Regelung basiert auf dem in der Vernehmlassung von mehreren Teilnehmenden eingebrachte Alternativmodell, wonach die Kosten von Kinderschutzmassnahmen solidarisch anteilmässig auf alle Gemeinden des Kantons aufgeteilt werden sollen. Aus folgenden Gründen beschränkt sie sich auf die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen:

- Bezüglich der Kosten von ambulanten und stationären Erwachsenenschutzmassnahmen sind die Gemeinden weiterhin nur subsidiär zahlungspflichtig. Entsprechende Aufwendungen der Gemeinden werden zudem beim Lastenausgleich Soziales (SLA) berücksichtigt. Die geltende Regelung bezüglich der Kosten von Erwachsenenschutzmassnahmen bildete nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage und wurde von den Vernehmlassenden in der Regel auch nicht bemängelt.
- Die Kosten der ambulanten Kinderschutzmassnahmen, dazu gehören auch die Mandatsträgerentschädigungen, sind deutlich tiefer als die Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen. Ambulante Massnahmen werden aber viel öfters von den zuständigen Behörden erlassen als die kostenintensiven stationären Massnahmen. Beide Kostenarten werden im Kanton Graubünden nicht zahlenmässig respektive statistisch erfasst. Es liegen infolgedessen keine Zahlen dazu vor. Dieses Manko ist nicht ein rein statistisches Problem, sondern ergibt sich aus der geltenden Rechtslage. Dementsprechend hat beispielsweise die KESB – im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen – zum heutigen Zeitpunkt keinen Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Familien. Beim Blick auf andere Kantone drängt sich ein Vergleich mit dem Kanton Bern auf. Die dort bestehenden Strukturen können mit jenen unseres Kantons verglichen werden. Der Kanton Bern beziffert die Massnahmekosten für Kinderschutzmassnahmen mit durchschnittlich Fr. 5200 pro ambulante Massnahme und rund Fr. 85800 pro stationäre Massnahme und Jahr. Sie sind auch deutlich tiefer als stationäre Erwachsenenschutzmassnahmen (Kanton BE: durchschnittlich Fr. 26000 pro Jahr). Kostenseitig machen die ambulanten Massnahmen im Total nur rund fünf Prozent aus.

Konkret sieht die in Aussicht genommene Regelung wie folgt aus:

- Die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen sind durch die Gemeinde am Wohnsitz des betroffenen Kindes zu bevorschussen und im Ergebnis zu fünf Prozent zu tragen. 95 Prozent der Kosten können beim Kanton zu Lasten eines von ihm zu führenden interkommunalen Pools zurückgefordert werden. Der Selbstbehaltssatz von fünf Prozent soll eine formelle und inhaltliche Auseinandersetzung der Wohnsitzgemeinde mit der Kostenrechnung sicherstellen, gleichzeitig aber auch die Wohnsitzgemeinde mit diesem Kostenanteil nicht zu stark belasten.
- Der Wohnsitzgemeinde obliegt es, den Elternbeitrag gemäss den SKOS-Richtlinien (erweitertes SKOS-Budget) einzufordern. Damit die Gemeinde ein Interesse am Einzug des Elternbeitrags hat und für ihre administrativen Aufwendungen entschädigt wird, soll sie 20 Prozent des geleisteten Elternbeitrags behalten können. 80 Prozent des geleisteten Elternbeitrags hat sie an den Kanton zu Gunsten des interkommunalen Pools weiterzuleiten.
- Der interkommunale Pool erstattet den Wohnsitzgemeinden 95 Prozent der Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen und erhält von den Wohnsitzgemeinden 80 Prozent der geleisteten Elternbeiträge. Der Kanton verteilt jeweils im Folgejahr die Nettokosten auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung. Der Kanton bevorschusst jeweils die Nettokosten für das laufende Jahr.
- Die Nettokosten der Gemeinden durch die Kinderschutzmassnahmen (5%) abzüglich 20 Prozent der geleisteten Elternbeiträge sowie der Anteil an den Nettokosten des Pools sind für den Lastenausgleich Soziales anrechenbar.

Die Regelung, dass die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen nach einem Selbstbehalt der Wohnsitzgemeinde von fünf Prozent solidarisch anteilmässig auf alle Bündner Gemeinden aufgeteilt werden, trägt den berechtigten Anliegen von Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Massnahmekosten und der damit einhergehenden Gefahr der Stigmatisierung der betroffenen Personen, insbesondere in kleinen Gemeinden, Rechnung. Die Nettoaufwendungen der Gemeinden werden beim Lastenausgleich Soziales berücksichtigt. Die Regelung entspricht damit der Regelung der Kostentragung für die Betreuung und Unterstützung Unbegleiteter Minderjähriger (Art. 5a des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger; Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250).

Im Ergebnis wird mit der neu in Aussicht genommenen Regelung bezüglich der Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen das von weiten Teilen der Vernehmlassenden als Alternative zur Finanzierung der entsprechenden Kosten durch den Kanton eingebrachte Anliegen umgesetzt.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung: Im Zuge der Teilrevision des EGzZGB wird die Gelegenheit wahrgenommen, im Teil «2.2.3. *Kindes- und Erwachsenenschutz*» die Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann umzusetzen. Ebenso wird neu das Wort «beziehungsweise» als Bindeglied verwendet, anstatt das Wort «oder». Wo die Änderung einer Bestimmung ausschliesslich diese Anpassungen betrifft, wird dies nachfolgend nicht ausdrücklich erläutert.

1. Adoption

Art. 36/1. Zuständigkeit, Verfahren

Der Kanton Graubünden hat im Zuge der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die sachliche Zuständigkeit für Adoptionsentscheide den KESB übertragen (Botschaft Heft Nr. 9/2011–2012, S. 1053). Dieser Wechsel der Zuständigkeit von den erstinstanzlichen Gerichten zu den KESB hat sich bewährt.

Die KESB sehen sich seither indessen mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass für Adoptionsverfahren nicht dieselbe Verfahrensordnung gilt wie für die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren. Das Adoptionsverfahren vor den KESB richtet sich, vorbehaltlich besonderer Regelungen, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100; vgl. dazu Entscheid des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2019, ZK1 18 158, E. 1; Art. 36 Abs. 4 i.V.m. Art. 16 Abs. 1), während für Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) als subsidiäres Verfahrensrecht gilt (Art. 56 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 2). Auch der Weiterzug ist nicht gleich geregelt. Gegen Adoptionsentscheide ist derzeit zivilprozessuale Berufung beim Kantonsgericht zu führen (Art. 16 Abs. 2; Entscheid des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2019, ZK1 18 158, E. 1–3). Hingegen sind Entscheide der KESB mit Beschwerde beim Kantonsgericht anzufechten (Art. 60).

Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Verfahren erscheint keineswegs unerlässlich. Das Adoptionsverfahren gehört der sogenannten nicht streitigen beziehungsweise freiwilligen Gerichtsbarkeit an (PETER BREITSCHMID, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 268 N. 6). Dasselbe gilt grundsätzlich für die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren. Einzig die Streitigkeiten betreffend das Besuchsrecht werden hier als Zweiparteienverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit zugeordnet (CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], a.a.O., Art. 450f N. 5). Sowohl das

Adoptionsverfahren als auch die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren betreffen sodann hoheitliche Tätigkeiten zur Begründung, Feststellung, Änderung oder Aufhebung zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse. Für beide Verfahren gelten dieselben Verfahrensgrundsätze. Soweit für das Adoptionsverfahren spezielle Regelungen erforderlich sind, finden sich diese bereits jetzt einerseits in den Artikeln 268 ff. ZGB, andererseits in Art. 36 Abs. 2 sowie 3 und Art. 36a. Im Übrigen können das erstinstanzliche Adoptionsverfahren sowie der Weiterzug der für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geltenden Verfahrensordnung unterstellt werden. Art. 36 Abs. 4 wird entsprechend angepasst.

Art. 36a/2. Kenntnis der Abstammung

Der Bund hat mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 das Adoptionsrecht geändert (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Adoption] vom 28. November 2014 [BBl 2015 877 ff.], Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2017 3699). Dadurch wurden den leiblichen Eltern sowie deren direkten Nachkommen neue Auskunftsrechte eingeräumt (Art. 268d Abs. 2 und 3 ZGB). Ausserdem wurde das Auskunftsrecht des adoptierten Kindes erweitert (Art. 268c ZGB). Diese neuen Auskunftsrechte können über die vom Kanton bezeichnete Stelle in Anspruch genommen werden. Bisher beauftragte Art. 36a Abs. 1 des Gesetzes die Regierung, diese Stelle zu bezeichnen. In Art. 6 der KAdoV hat sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit dieser Aufgabe betraut. Neu soll die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt auf Gesetzesstufe als zuständige kantonale Stelle für die Aufgaben gemäss Art. 286c und 286d ZGB bezeichnet werden. In Erfüllung dieser Aufgabe hat sie eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Herkunftssuche zu führen.

2. Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 38/I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, 1. Allgemein

Die bisher in Art. 39 Abs. 1 enthaltene Aussage, dass die KESB eine in der Rechtsanwendung unabhängige Behörde ist, wird in Art. 38 Abs. 1 als übergeordnete Bestimmung der Regelung des Kindes- und Erwachsenenschutzes überführt. Bei dieser Gelegenheit wird auch präzisiert, dass die KESB eine Fachbehörde ist. Der Kindes- und Erwachsenenschutz soll wie bisher auch weiterhin einer kantonalen Behördenstruktur obliegen, das heisst, die KESB bleibt eine kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Behörde. Nach geltendem Recht bestehen heute fünf eigenständige KESB, welche gleichsam als fünf kantonale Verwaltungsbehörden ausgestaltet sind.

Neu wird die gesamte Behördenstruktur im Rahmen einer einzigen KESB abgebildet. Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Ausführungen bei den Kapiteln Notwendigkeit und Ziele der Teilrevision verwiesen.

Die KESB ist für den ganzen Kanton zuständig und unterhält mindestens fünf regionale Zweigstellen als Spruchkörper. Diese sind organisatorisch Teil der KESB. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich in erster Linie auf das ihnen zugewiesene geografische Einzugsgebiet, beschränkt sich aber nicht darauf. Je nach Fachdisziplin können beispielsweise gewisse Aufgaben der Behörde oder der unterstützenden Dienste in einer Zweigstelle konzentriert werden. Innerhalb der Zweigstellen ist die interdisziplinäre Zusammensetzung weiterhin zu gewährleisten. Der Umstand, dass sich die Zuständigkeit der Zweigstellen nicht nur auf das ihnen zugewiesene geografische Einzugsgebiet beschränkt, gewährleistet hinsichtlich der Spruchkörper die Stellvertretung. Er ermöglicht zudem vorübergehende und kurzfristige Verschiebungen (z.B. Ferienvertretungen).

Durch die Vorgabe in Abs. 4, dass die KESB mindestens fünf Zweigstellen zu unterhalten hat, ist auch für die Zukunft gesichert, dass die regionale Struktur erhalten bleibt, die sich in den letzten Jahren bewährt hat. Diese Konstellation ist unabdingbar für den Erhalt eines engen persönlichen Kontakts zur betroffenen Person und der damit einhergehenden Akzeptanz der Arbeit der KESB. Mit anderen Worten hat die KESB Entscheide zu fällen, welche insbesondere bei den betroffenen Personen auf Akzeptanz stossen müssen, weshalb die regionale Verankerung und die persönliche Nähe der Behörde wichtig sind. Zudem bieten die Zweigstellen qualifizierte Arbeitsplätze, welche in den Regionen unbedingt zu erhalten sind. Die Formulierung von Abs. 4 ermöglicht, falls sich ein Bedarf abzeichnet, Zweigstellen aufzuteilen oder neue einzurichten, ohne dass dafür eine Gesetzesänderung notwendig ist.

Die Organisation der Zweigstellen wie auch deren geografischen Einzugsgebiete werden auf Verordnungsstufe geregelt. Währenddem dies im Vernehmlassungsentwurf noch in Abs. 5 geregelt war, ist es nun thematisch korrekt in Art. 66 Abs. 1 festgehalten, der sich auf die Ausführungsbestimmungen bezieht. Entsprechend ist die Marginalie anzupassen. Der bisherige Abs. 3 wird in den die Aufsicht über die KESB regelnden Art. 41 integriert.

Art. 39/2. Aufgaben

Abs. 1 wird wie vorstehend ausgeführt in Art. 38 als neuer Abs. 1 integriert. Entsprechend wird die Marginalie angepasst.

Abs. 2 hält fest, dass die KESB alle ihr im ZGB und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahrnimmt, sofern das kantonale Recht diese nicht an eine andere Behörde delegiert.

In Abs. 3 werden, wie bei der Auseinandersetzung mit der Anregung der BDP bei den berücksichtigten Anliegen aus der Vernehmlassung ausgeführt, in nicht abschliessender Weise die Aufgaben der KESB aufgelistet, welche von dieser neben der Kernaufgabe des Kindes- und Erwachsenenschutzes im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. In Ergänzung dazu wird Art. 45a inhaltlich als lit. c in Abs. 3 und in einen neuen Abs. 4 überführt. Schliesslich soll die Regierung der KESB bei Bedarf weitere Aufgaben übertragen können (lit. d).

Art. 40/3. Leitung

Mit der neuen Formulierung wird die organisatorische Umsetzung der neuen Behördenstruktur abgebildet. Die bisherige Geschäftsleitung, bestehend aus den fünf Leitenden der KESB, fällt ersatzlos dahin. Ihre übergeordneten Aufgaben werden auf die neue Leitung der KESB übertragen. Entsprechend wird die Marginalie geändert. Die Leiterin oder der Leiter führt die KESB in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht und überwacht deren Geschäftstätigkeit (Abs. 1). Eine Arbeitsplatzteilung (Job-sharing) soll auch in einer Leitungsfunktion möglich sein. Die in Abs. 2 aufgeführten Leitungsaufgaben der fünf KESB-Leitenden werden ebenfalls der Leitung der KESB übertragen. Lit. b und lit. h werden entsprechend der Zielsetzung der Teilrevision inhaltlich erweitert. Die Wichtigkeit dieser Änderungen war auch aus den Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage ersichtlich. So soll die Leitung die einheitliche Praxis in der Rechtsanwendung und einheitliche Verfahrensabläufe sicherstellen (lit. b). Eine wichtige Aufgabe kommt der Leitung auch bei der Qualitätssicherung im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der KESB zu (lit. h).

Die Regelung der Aufgabe der behördenübergreifenden Stellvertretung der KESB (Abs. 2 lit. c bisher) ist mit der neuen Organisationsform nicht mehr nötig und kann ersatzlos gestrichen werden.

Der bisherige Abs. 3 kann mit der expliziten Nennung der darin enthaltenen Aufgaben in Abs. 2 gestrichen werden.

Mit Abs. 5 wird gewährleistet, dass die Leiterin beziehungsweise der Leiter der KESB in einem Spruchkörper Einsitz nehmen kann.

Art. 41/4. Aufsicht

Abs. 1 und 2 werden dem Umstand angepasst, dass es künftig nur mehr eine einzige KESB gibt.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 38 Abs. 3.

Art. 43/6. Bestand

Die Streichung der in Abs. 1 lit. a und b enthaltenen Einschränkung, dass die Behördenmitglieder voll- oder hauptamtlich angestellt sein müssen,

ermöglicht Personen, welche sich in einzelnen Arbeitsbereichen spezialisiert haben, für alle Zweigstellen tätig zu werden. Zudem wird dadurch die Arbeitsplatzteilung (Jobsharing) einfacher möglich sein. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Zweigstelle ist ebenfalls Behördenmitglied. Die Bezeichnung als Behördenmitglied ist für die Mitwirkung im Spruchkörper erforderlich. Insbesondere in kleinen Zweigstellen ist es aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen nicht möglich, eine Leiterin beziehungsweise einen Leiter zu beschäftigen, die der nicht gleichzeitig im Spruchkörper Einsitz nimmt.

Abs. 3 kann auf Grund der Ausführungen zu Abs. 2 aufgehoben werden.

Art. 44/7. Anstellung und berufliche Vorsorge

Laut heutiger Regelung wählt die Regierung die KESB-Leitenden sowie die Behördenmitglieder. Da diese Regelung von derjenigen des kantonalen Personalgesetzes (Art. 63 Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden; Personalgesetz; PG; BR 170.400) abweicht, wurde sie explizit geregelt. In Zukunft soll die Regierung nur mehr die Leitung der KESB und deren Stellvertretung wählen. Alle übrigen Behördenmitglieder der Zweigstellen und deren Leitenden sollen künftig vom Departement gewählt werden. Diese neue Zuständigkeitsregelung bedeutet eine Vereinfachung der Abläufe, insbesondere bei Neuanstellungen von Mitgliedern der Spruchkörper. Da sie derjenigen von Art. 63 PG entspricht, kann Art. 44 ersatzlos gestrichen werden.

Art. 45/8. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung gemäss geltender Regelung wird neu auf die Leitung (nArt. 40 Abs. 1) übertragen. Vor diesem Hintergrund wird Art. 45 aufgehoben.

Art. 45a/9. Internationale Übereinkommen

Aktuell wird die KESB in Art. 6 Abs. 2 der KESV als zentrale Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und als Vollstreckungsbehörde für Kindsrückführungen bezeichnet.

Wie bei Art. 39 ausgeführt, wird die Zuständigkeit der KESB für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und als Vollstreckungsbehörde für Kindsrückführungen neu direkt auf Gesetzesstufe abgebildet werden und zwar bei den Aufgaben der KESB in Art. 39 Abs. 3. Dementsprechend ist auch Abs. 2 von Art. 45a als neuer Abs. 4 in Art. 39 zu überführen. Art. 45 ist entsprechend aufzuheben.

Art. 46/II. Berufsbeistandschaften, 1. Stellung und Aufgaben

Nebst der Anpassung an den Umstand, dass künftig nur mehr eine KESB besteht, erfolgt in Abs. 2 eine sprachliche Anpassung.

Art. 48/3. Anstellungsvoraussetzungen

Die Ernennung einer geeigneten Beistandsperson ist gesetzliche Aufgabe der KESB. Es liegt somit im Interesse der KESB, dass die Berufsbeistandschaften mit erfahrenen und vielfältig ausgebildeten Personen besetzt sind. Aus diesem Grund ist es zielführend, wenn die KESB, die das Anforderungsprofil für Berufsbeistände und Berufsbeiständinnen in ihrem Zuständigkeitsgebiet am besten kennt, bei der Auswahl neuer Berufsbeistandspersonen in jedem Fall (und nicht nur optional wie bisher vorgesehen) vor der Anstellung involviert wird (Abs. 3). Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Besetzung von Berufsbeistandsstellen – insbesondere in den abgelegenen Regionen – schwierig ist, und öfter auf fachlich (noch) nicht ausreichend ausgebildetes Personal zurückgegriffen werden muss. Durch den zwingenden Beizug der KESB im Rahmen des Anstellungsprozesses kann diese bereits in diesem Zeitpunkt aufzeigen, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, bei welchem sie die Zustimmung zur Anstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne Vorliegen eines Abschlusses in einem der in Abs. 2 aufgeführten Studiengänge erteilen wird.

Art. 50c/4. Beiträge

Die KESB kann als Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht nur Berufsbeistandspersonen einsetzen, sondern auch private Beistandspersonen. Insbesondere für die persönliche Fürsorge wünschen sich viele Verbeiständete private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Diese ehrenamtliche Tätigkeit ist anspruchsvoll, aber auch erfüllend und lehrreich. Private Beistandspersonen sind für ein funktionierendes System im Kindes- und Erwachsenenschutz von grosser Wichtigkeit. Es ist der KESB daher ein grosses Anliegen, Freiwillige zu finden, die bereit sind, schutzbedürftige Menschen im Rahmen eines behördlichen Mandats zu begleiten. Als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung der wichtigen Funktion von privaten Beistandspersonen ist es angezeigt, dass der Kanton die im Rahmen von privaten Mandatsführungen anfallenden sozialversicherungsrechtlichen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) übernimmt. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu dieser Änderung waren durchwegs positiv. Die gesellschaftliche Aufwertung und Wichtigkeit dieser Arbeit werden anerkannt und wertgeschätzt.

Art. 54/4. Nachbetreuung, a) Anordnung

Abs. 1: Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt vereinbart bei Bedarf mit der untergebrachten Person eine geeignete Nachbetreuung. Die KESB nimmt die vereinbarte Nachbetreuung zur Kenntnis und wird erst auf Antrag hin aktiv, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird. Sowohl die Region als auch die Berufsbeistandschaft Landquart haben in ihrer Vernehmlassung ausgeführt, eine individuelle und massgeschneiderte Nachbetreuung sei in jedem Fall angezeigt. Die Notwendigkeit einer Nachbetreuung ist jedoch situativ und im Einzelfall abzuklären und nicht in jedem Fall notwendig, weshalb von einer verbindlichen Formulierung abgesehen wird.

Abs. 2: Nach der geltenden Regelung kann die KESB nur auf Antrag der behandelnden Ärztinnen oder Ärzte eine Nachbetreuung anordnen. Als Nachbetreuungsmassnahmen im Sinne des Gesetzes kommen nicht nur rein medizinische Massnahmen in Frage, sondern es können auch Massnahmen mit vor allem psychosozialer Stossrichtung angeordnet werden. Auch wenn die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte der Institutionen in den meisten Fällen eine ganzheitliche Betrachtung anwenden und umfassende Massnahmen vereinbaren beziehungsweise der KESB zur Anordnung beantragen, kommt es immer wieder vor, dass Patientinnen oder Patienten ohne vereinbarte oder angeordnete Nachbetreuungsmassnahmen nicht-medizinischer Art entlassen werden, weil kein Bedarf an medizinischen Massnahmen erkannt wurde. Dies kann im Einzelfall zu einer erheblichen Gefährdung der entlassenen Person beziehungsweise dazu führen, dass die im Rahmen des stationären Aufenthalts erreichte Stabilisierung wegen fehlender (psychosozialer) Stabilität im Alltag zunichtegemacht wird. Es muss der KESB in diesen Fällen – um das Rückfallrisiko zu minimieren – möglich sein, auch von Amtes wegen (und allenfalls in Ergänzung zu vereinbarten medizinischen Nachbetreuungsmassnahmen) geeignete medizinische oder nicht-medizinische Nachbetreuungsmassnahmen anzuordnen.

Art. 56/V. Verfahren, 1. Grundsatz

Die wichtigsten Verfahrensbestimmungen für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht finden sich im ZGB. Enthält dieses keine Regelung, sind die Kantone befugt, ergänzende Verfahrensbestimmungen zu erlassen (Art. 54 Abs. 3 Schlusstitel zum ZGB). Machen die Kantone von ihrer Regelungsbefugnis nicht (umfassend) Gebrauch, gelangt gemäss Art. 450f ZGB die Zivilprozessordnung ergänzend sinngemäss zur Anwendung.

Das Kindes- und Erwachsenenrecht ist kein klassisches Gebiet des Privatrechts. Es enthält neben Privatrechtsnormen (vgl. Art. 12 ff. ZGB) etliche Bestimmungen, die rechtstheoretisch dem öffentlichen Recht angehören (RUTH E. REUSSER, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar, Erwachsenenschutzrecht, Art. 360–456, Art. 14, 14a SchlT ZGB; Basel 2012, Vorbe-

merkungen N. 2). Den sich hieraus ergebenden Besonderheiten muss bei der Anwendung der zivilprozessualen Bestimmungen Rechnung getragen werden, ansonsten das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht umgesetzt werden kann (CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], a.a.O., Art. 450f N. 13). In Berücksichtigung dieser Besonderheiten werden für das Verfahren vor der KESB die allgemeinen Bestimmungen der ZPO (Art. 11–196 ZPO) sowie die Regelungen betreffend das summarische Verfahren (Art. 248–269 ZPO) für sinngemäss anwendbar erklärt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die ZPO unterschiedliche Verfahrensarten mit je eigenständigen Sonderregelungen kennt. Mit einem Globalverweis bleibt offen, welche dieser besonderen Verfahrensordnungen gelten soll. Das summarische Verfahren gilt für gerichtliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 248 lit. e ZPO). Es erscheint damit als die Verfahrensart, die am besten auf die Besonderheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens zugeschnitten ist. Durch diese Präzisierung des Verweises soll die Rechtsanwendung erleichtert werden. Sinngemässe Anwendung bedeutet, dass die zivilprozessualen Regelungen zur Anwendung zu bringen sind, wie dies mit der besonderen Rechtsnatur des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vereinbar ist.

Aufgrund von Art. 54 Abs. 4 ZPO sind alle familienrechtlichen Verfahren nicht öffentlich. Dieser Ausschluss gilt für alle Verfahren des Eherechts (Art. 90–251 ZGB), der Verwandtschaft (Art. 252–348 ZGB) und für alle Erwachsenenschutzverfahren (Art. 360–455 ZGB; MYRIAM A. GEHRI, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 55 N. 21). Da die familienrechtlichen Verfahren auch sämtliche Verfahren im Kinderschutz umfassen, erweist sich Art. 56 Abs. 2 nicht als erforderlich. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird gleichwohl von der Aufhebung dieses Absatzes abgesehen.

Art. 57/2. Rechtshängigkeit

In Abs. 3 wird anstelle der sprachlichen Gleichbehandlung beider Geschlechter eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet.

Art. 58/3. Verfahrensleitung und Instruktion, a) Allgemein

Aufgrund der Struktur- und Organisationsanpassung ist es angezeigt, die bisher gemäss Art. 59a Abs. 1 lit. a und b der Leiterin oder dem Leiter der einzelnen KESB zugeordneten Entscheidkompetenzen aufgrund ihres primär prozessualen Charakters in die Hände des verfahrensleitenden Behördenmitglieds zu legen (Abs. 2 lit. e und f). Die Auflistung der Zuständigkeiten der Verfahrensleitung ist nicht abschliessend. Ebenfalls in die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen beispielsweise Entscheide über Akten-einsichtsgesuche in hängigen Verfahren.

Art. 58a/b) Anhörung

Abs. 1: Die vom Entscheid betroffene Person ist in jedem Fall mindestens von einem Mitglied der Kollegialbehörde beziehungsweise vom in Einzelkompetenz handelnden Behördenmitglied persönlich über die Abklärungsergebnisse zu informieren und mit den vorgesehenen Massnahmen zu konfrontieren. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine geeignete Person damit beauftragt werden. Die Anhörung durch Mitarbeitende der unterstützenden Dienste ist nicht zulässig. Ein solches Vorgehen führt zwar zu einem Mehraufwand für das betreffende Behördenmitglied, ist aber zur Wahrung der Verfahrensrechte der betroffenen Person und zur Förderung der Akzeptanz der Entscheide der KESB sehr wichtig.

Abs. 2: Bei einem schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte soll die Anhörung der betroffenen Person in jedem Fall durch die gesamte im Einzelfall entscheidende Kollegialbehörde erfolgen. In der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz wird definiert, welche Eingriffe als schwer im Sinne dieser Bestimmung gelten.

Art. 59a/b) Einzelzuständigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutz

Diese Bestimmung regelt neu die materiellen Entscheidkompetenzen des verfahrensleitenden Behördenmitglieds in Kindes- wie auch in Erwachsenenschutzverfahren (Abs. 1). Entsprechend werden die Marginalie sowie der Einleitungssatz angepasst. Die bisher in den lit. a und b enthaltenen Einzelzuständigkeiten werden – wie bei Art. 58 ausgeführt – in die Regelung der Zuständigkeiten der Verfahrensleitung überführt.

Abs. 1 lit. a: Die Auswahl und Ernennung der im spezifischen Einzelfall geeigneten Beistandsperson erfordert nicht nur Fallkenntnisse. Wichtig sind ebenso die allgemeinen Kenntnisse der Beistandsperson für die Erfüllung des spezifischen Auftrags. Weil die Interdisziplinarität in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle spielt und die Abläufe und Vorgaben in der Praxis – insbesondere bei der Ernennung der Beistandspersonen – oft wenig Spielraum lassen, sollen die Entscheidungen zur Person der Beiständin oder des Beistands künftig durch das verfahrensleitende Behördenmitglied alleine gefällt werden. Festzuhalten ist, dass in den Fällen der Ernennung von Ersatz-Beistandspersonen bei Interessenskollision zwischen Vertreterin oder Vertreter und betroffener Person gemäss Art. 306 Abs. 2 und Art. 403 ZGB gestützt auf den Gesetzeswortlaut im ZGB ausdrücklich auch die Errichtung beziehungsweise Anordnung der entsprechenden Beistandschaft mit Auftragserteilung von der Einzelzuständigkeit erfasst sein soll. Dies ist angezeigt, da nach herrschender Lehre und Praxis bereits eine hypothetische Interessenskollision ausreicht, um das Vertretungsrecht dahinfallen zu lassen, mithin also der Ermessensspielraum sehr klein ist. Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds für die

Entlassung einer Beistandsperson aus dem Amt ist aufgrund der breiten Ablehnung in der Vernehmlassung im Revisionsentwurf nicht mehr vorgesehen.

Abs. 1 lit. b: Entscheide über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens werden in der Praxis vornehmlich bei der Aufnahme des Eingangsinventars gefällt. In sinngemässer Anwendung der für die Aufnahme des Inventars vorgesehenen Einzelzuständigkeit (Art. 59c Abs. 1 lit. e) wurden diese Entscheide auch schon bisher vom verfahrensleitenden Behördenmitglied alleine getroffen. Diese bewährte Praxis soll nun gesetzlich verankert werden.

Abs. 1 lit. c: Im Rahmen der Prüfung eines Schlussberichts beziehungsweise einer Schlussrechnung wird überprüft, ob die Beistandsperson ab einem bestimmten Tag bis zum Stichtag, in dem der Auftrag für diese Person endet, ihr Mandat sorgfältig und im Interesse der betroffenen Person geführt hat. Diese Überprüfung kann auch ohne interdisziplinären Austausch in der Kollegialbehörde erfolgen, zumal das verfahrensleitende Behördenmitglied im Bereich der Rechnungsprüfung praxisgemäss von den entsprechend spezialisierten Mitarbeitenden des Revisorats unterstützt wird. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der Prüfung eines Schlussberichts beziehungsweise einer Schlussrechnung sich nie die Frage stellt, ob die allenfalls durch eine andere Beistandsperson weitergeführte Massnahme für die betroffene Person noch verhältnismässig (d.h. namentlich erforderlich und geeignet) ist oder ob es einer Anpassung bedarf. Da zudem nach einhelliger Lehre und Praxis die mit der Genehmigung des Schlussberichts (und allenfalls der Schlussrechnung) verbundene Entlastung der Beistandsperson keine eigentliche Décharge-Wirkung hat, besteht auch aus verantwortungsrechtlicher Sicht kein Grund für eine Entscheidung dieser Fälle durch die Kollegialbehörde.

Abs. 1 lit. d: Kann nach Einschätzung des abklärenden Behördenmitglieds eine von einer anderen Behörde errichtete beziehungsweise geführte Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme unverändert (d.h. ohne inhaltliche Anpassung von Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson) zur Weiterführung übernommen werden, ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Entscheid zwingend durch die Kollegialbehörde zu beraten und zu entscheiden ist.

Abs. 1 lit. e: Die Festsetzung einer im konkreten Fall angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit der Beistandsperson beziehungsweise der verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Auftragnehmer im Rahmen der klaren Vorgaben von Verordnung und Richtlinien kann ebenfalls in die Einzelkompetenz des verfahrensleitenden Behördenmitglieds gelegt werden.

Abs. 1 lit. f: Der Entscheid über die Höhe und die Überbindung der Verfahrenskosten ist ein materiellrechtlicher Entscheid, der – unter Einhaltung der klaren Vorgaben von Gesetz, Verordnung und Richtlinien – generell in die Einzelkompetenz des verfahrensleitenden Behördenmitglieds gelegt

werden soll. Mit der Aufnahme in den Katalog der Einzelzuständigkeiten soll eine ausreichende Grundlage (für die bereits heute durch Auslegung hergeleitete Praxis) geschaffen werden. So kann gewährleistet werden, dass bei Geschäften, in welchen das Behördenmitglied alleine entscheiden kann, auch der Kostenentscheid in Einzelkompetenz gefällt werden darf. Darüber hinaus wird so ermöglicht, dass der Kostenentscheid bei Dringlichkeit oder bei noch nicht ausreichend geklärten wirtschaftlichen Verhältnissen ohne übermässigen Aufwand nachträglich zum Sachentscheid in Einzelkompetenz gefällt werden kann.

Das verfahrensleitende Behördenmitglied hat stets die Möglichkeit, Entschiede von grundlegendem Charakter oder in Fällen besonderer Komplexität durch die Kollegialbehörde entscheiden zu lassen. Durch die KESB-internen Abläufe ist auch bei in Einzelkompetenz gefällten Entscheiden die Einhaltung des Vieraugenprinzips im Sinne einer Qualitätssicherungsmassnahme jederzeit gewährleistet.

Art. 59b/c) Einzelzuständigkeit im Kinderschutz

Abs. 1 lit. b und c: Mit dieser Änderung erfolgt die Anpassung an das neue Unterhaltsrecht des ZGB.

Abs. 1 lit. e und h: Die Anpassung betrifft den Verweis auf die Bestimmung des ZGB.

Abs. 1 lit. l: In diesen Fällen geht es lediglich um die Einsetzung einer geeigneten Person zur Erledigung eines vom Gericht vorgegebenen Auftrags. Für die Behörde besteht kein Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Beistandschaft; zur nicht gegebenen Notwendigkeit des interdisziplinären Austauschs bei der Auswahl der Beistandsperson (vgl. die Ausführungen oben zu Art. 59a Abs. 1 lit. a).

Abs. 1 lit. m: Auch hier besteht für die Behörde kein Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Vormundschaft. Deren Voraussetzungen und Auswirkungen/Auftrag ergeben sich aus dem Gesetz. Wie oben in lit. l geht es lediglich um die Einsetzung einer für diesen Auftrag geeigneten Person.

Art. 59c/d) Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutz

Abs. 1 lit. a: Die Aufgaben der Behörde im Zusammenhang mit der Validierung eines Vorsorgeauftrags sind komplex (u.a. Prüfung der Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person im Zeitpunkt der Validierung) und benötigen deshalb der eingehenden Beratung durch die interdisziplinär besetzte Kollegialbehörde. Die Einzelzuständigkeit des verfahrensleitenden Behördenmitglieds wird dieser Komplexität und vor allem der mit der Validierung verbundenen Beschränkung der Rechte der auftraggebenden Person zu wenig gerecht und ist entsprechend aufzuheben.

Abs. 1 lit. c: Es besteht keine Veranlassung, die Zuständigkeit für zustimmungspflichtige Geschäfte bei Beistandschaften anders zu behandeln als diejenige für ausserordentliche Verwaltungsgeschäfte durch Ehegatten. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Lebenssituation der betroffenen Person ist es nicht gerechtfertigt, diese Prüfung lediglich durch eine Einzelperson vornehmen zu lassen. Diese Zustimmungskompetenz ist somit ebenfalls aus dem Katalog der Einzelzuständigkeit zu streichen; dies gilt umso mehr, als damit verbunden häufig zumindest vorfrageweise über die Voraussetzungen der ehelichen Vertretungsberechtigung entschieden werden muss – diese Entscheide betreffen Kernfragen des Erwachsenenschutzes (insbesondere Urteilsfähigkeit), die nicht in Einzelzuständigkeit geklärt werden sollten.

Abs. 1 lit. f: Die Praxis sieht inzwischen schweizweit keine Übertragungs-, sondern nur noch Übernahmeentscheide vor. Diese Kompetenz ist deshalb mangels praktischer Relevanz aus dem Katalog zu streichen.

Art. 60/5. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

Das Bundesrecht sieht gegen Entscheide der KESB das Rechtsmittel der Beschwerde an ein Gericht vor (Art. 450, Art. 445 Abs. 3, Art. 440 Abs. 3 ZGB). Hierbei handelt es sich um ein ordentliches, vollkommenes, devolutes Rechtsmittel, welches eine umfassende Überprüfung kindes- und erwachsenenschutzrechtlicher Entscheide in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erlaubt (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Die wesentlichen Aspekte dieses Rechtsmittels sind im ZGB geregelt (vgl. Art. 450–450e ZGB). Die bundesrechtliche Regelung wird in Art. 60 ergänzt. Darin werden das Kantonsgericht Graubünden als zuständige Beschwerdeinstanz aufgeführt (Abs. 1), die ZPO als ergänzende Verfahrensordnung bezeichnet (Abs. 2) und deren Bestimmungen betreffend den Fristenstillstand sowie die Zulassung neuer Tatsachen und Beweismittel für nicht anwendbar erklärt (Abs. 3). Diese Regelung hat in der Praxis in Bezug auf die Anfechtung von selbständig eröffneten Zwischenentscheiden der KESB zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. In der Lehre ist umstritten, mit welchem Rechtsmittel solche Entscheide angefochten werden können (DANIEL STECK, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKommentar, Erwachsenenschutzrecht, Bern 2013, N 17 zu Art. 450 ZGB; derselbe in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 23 f. zu Art. 450 ZGB; ANNA MURPHY/DANIEL STECK, in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, N 19.15; HERMANN SCHMID, in: Schmid [Hrsg.], Kommentar Erwachsenenschutz, Zürich 2010, N 14 f. zu Art. 450 ZGB; KURT AFFOLTER, in: KOKES [Hrsg.], Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Zürich 2017, N. 5.78). Das Kantonsgericht hat diese Streitfrage für den Kanton Graubünden im Urteil ZK 18 173 vom

11. März 2019 geklärt, indem es entschieden hat, der bündnerische Gesetzgeber habe die Beschwerde gemäss Art. 60 Abs. 1 EGzZGB als wirkliche Einheitsbeschwerde gegen jegliche Arten von selbständig eröffneten Entschieden der KESB zulassen wollen (E. 1.6). Mit dieser könnten auch selbständig eröffnete Zwischenentscheide angefochten werden, wobei die Rechtsmittelfrist in diesem Fall zehn Tage betrage (Urteil des Kantonsgerichts ZK 18 173 vom 11. März 2019, E.2). Es erscheint angezeigt, die entsprechende Rechtsprechung des Kantonsgerichts in Art. 60 Abs. 2 zu verankern.

Abs. 3 wird im Weiteren dahingehend ergänzt werden, dass für Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren die Offizial- und Untersuchungsmaxime gilt. Die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ist für die Rechtsanwendung in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren entscheidend. Es ist daher wichtig, dass der rechtserhebliche Sachverhalt im gerichtlichen Verfahren unabhängig von den Parteianträgen überprüft und erforderliche Sachverhaltserhebungen vorgenommen werden können. Dies entspricht der derzeitigen Rechtsprechung des Kantonsgerichts Graubünden (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts vom 26. Januar 2017, ZK1 16 186, E. 1b). Mit Blick auf die erhebliche Bedeutung der Offizial- und Untersuchungsmaxime erscheint eine ausdrückliche Normierung angezeigt.

Die Regelung betreffend den Fristenstillstand wird neu formuliert, damit sich deren Inhalt unmittelbar aus dem Wortlaut erschliesst. Zudem werden die anordnenden Behörden verpflichtet, die Parteien darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen und behördlichen Fristen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht stillstehen (Abs. 4). Im Weiteren werden die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung als das ordentliche vollkommene Rechtsmittel der ZPO für sinngemäss anwendbar erklärt (Abs. 5).

Art. 63/3. Kosten, a) Verfahren

Abs. 2: Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, in Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt keine Verfahrenskosten zu erheben. Die angedachte Regelung hätte, wie in den Vernehmlassungen dargelegt, zu einer Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Eltern geführt. Von der im Vernehmlassungsentwurf angedachten Regelung wird entsprechend abgesehen.

Art. 63a und Art. 63a^{bis} / Massnahmen

Der geltende Art. 63a regelt sowohl die Kosten von Kindes- als auch von Erwachsenenschutzmassnahmen. Da die Regelungen betreffend die Kosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen neu deutlich anders ausgestaltet werden, werden die entsprechenden Kosten neu in zwei Artikeln geregelt.

Art. 63a/b) Kindesschutzmassnahmen

Abs. 1 und 2: Die bisherigen Absätze 1 und 2 gelten nur mehr für die neu in Art. 63b geregelten Erwachsenenschutzmassnahmen. Entsprechend sind sie in der vorliegenden Bestimmung aufzuheben.

Abs. 3 und 4: Die aufgrund der Anfrage von Grossrat Bernhard Niggli-Mathis betreffend Gleichbehandlung von renitenten Jugendlichen eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe erarbeitete die in diesen beiden Absätzen abgebildete Lösung.

Abs. 3: Neu trägt anstelle der Inhaber der elterlichen Sorge die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes die Massnahmekosten. Besteht Unsicherheit darüber, welches Gemeinwesen kostenpflichtig ist, hat die KESB die Möglichkeit, die Kosten zu bevorschussen, um den Vollzug einer Kindesschutzmassnahme nicht zu gefährden. Neu ist ausserdem die Kostentragung nicht nur bei Vorliegen eines Entscheids der KESB, sondern auch bei Vorliegen einer Empfehlung der KESB oder einer durch die KESB unterstützten Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kindesschutz (beispielsweise Unterstützung der Familie mittels einer sozialpädagogischen Familienbegleitung auf Empfehlung einer Beistandsperson) geregelt. Durch die Ergänzung des Gesetzestexts, wonach Empfehlungen anderer Fachbehörden im Kindesschutz von der KESB unterstützt werden müssen, wird sinngemäss einem breit vorgebrachten Anliegen aus der Vernehmlassung Rechnung getragen, wonach die Fachbehörde im Kindesschutz einer näheren Definition bedarf, sodass sich nicht jede im Kindesschutz tätige Behörde oder Organisation als «Fachbehörde im Kindesschutz» bezeichnen und Kindesschutzmassnahmen mit Kostenfolge zu Lasten der Gemeinden anordnen kann. Gleichzeitig ermöglicht die vorgeschlagene Formulierung, dass der freiwillige Kindesschutz (unterstützende, präventiv wirkende Massnahmen auf freiwilliger Ebene wie beispielsweise Beratungsstellen, medizinische und psychologische Unterstützung, etc.) weiterhin in Anspruch genommen werden kann, ohne dass hierfür aus Gründen der Kostentragung ein Entscheid der KESB eingeholt werden muss.

Abs. 4: Die Inhaber der elterlichen Sorge haben sich neu im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Elternbeitrags, mindestens aber mit Fr. 10.00 pro Tag, an den Kosten der Kindesschutzmassnahmen zu beteiligen. Zur Berechnung des Elternbeitrags ist ein erweitertes Budget nach den jeweils geltenden SKOS-Richtlinien zu erstellen, das die effektiven Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge miteinbezieht. Der errechnete Betrag ist anschliessend dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Die Hälfte der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann von den Eltern als Beitragsleistung an die Deckung der Massnahmekosten gefordert werden.

Der Kanton Graubünden kennt heute als einziger Kanton die volle Kostenübernahme durch die Eltern. Die neue Regelung ist eine Abstimmung auf die Regelung in anderen Kantonen der Ostschweiz, welche bereits heute lediglich eine Kostenbeteiligung der Eltern vorsehen. Sind die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage, den Elternbeitrag zu leisten, kommt das Gemeinwesen für den Elternbeitrag auf, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge zuständig ist.

Abs. 5: Die Gemeinde hat die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen vorweg zu übernehmen. In der Folge kann sie 95 Prozent zu Lasten des vom Kanton geführten interkommunalen Pools zurückfordern.

Abs. 6: 20 Prozent der geleisteten Elternbeiträge für die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen kann die Gemeinde als Aufwandsschädigung für die Eintreibung dieser Beiträge behalten. Die verbleibenden 80 Prozent hat sie an den interkommunalen Fonds zu überweisen.

Abs. 7: Den einzelnen Gemeinden wird im Folgejahr entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtbevölkerung des Kantons ein Anteil an den Nettokosten des interkommunalen Pools belastet.

Detaillierte Ausführungen zu den Absätzen 5 bis 7 finden sich im Kapitel IV. *Anpassungen der Eckpunkte der Teilrevision auf Grund der Vernehmlassung.*

Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel mit fiktiven Zahlen für den Elternbeitrag bei einer ambulanten und bei einer stationären Kinderschutzmassnahme. Bei der Berechnung des Elternbeitrags (Art. 63 Abs. 4) wird das Einkommen der Familie dem Bedarf der Familie (berechnet nach dem erweiterten SKOS Budget) gegenübergestellt. Die Hälfte der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf ergibt den möglichen Elternbeitrag, mit dem die Eltern die Kosten einer Kinderschutzmassnahme finanzieren.

| | |
|---|----------|
| Einkommen der Familie | Fr. 7000 |
| Erweitertes SKOS Budget | Fr. 5000 |
| Differenz zwischen Einkommen und Bedarf | Fr. 2000 |
| Möglicher Elternbeitrag | Fr. 1000 |

| | |
|---|---------|
| Kosten ambulante Kinderschutzmassnahme durch die Gemeinde zu übernehmen (Art. 63a Abs. 3) Beispiel: Beistandschaft mit besonderen Befugnissen im Bereich persönlicher Verkehr (sog. «Besuchsrechtsbeistandschaft»; Art. 308 ZGB) | Fr. 500 |
| Rückforderung Elternbeitrag durch die Gemeinde | Fr. 500 |

| | |
|---|----------|
| Kosten stationäre Kinderschutzmassnahme durch die Gemeinde zu übernehmen (Art. 63a Abs. 3) Beispiel: Kostenintensive Kinderschutzmassnahme; aufwändige Familienbegleitung oder Unterbringung | Fr. 8000 |
| Rückforderung Elternbeitrag durch Gemeinde | Fr. 1000 |

Ambulante Kinderschutzmassnahmen werden deutlich häufiger als stationäre Kinderschutzmassnahmen angeordnet.

Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel mit fiktiven Zahlen für die Rückforderung von 95 Prozent der Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen durch die Gemeinde zu Lasten des interkommunalen Pools und die Weiterleitung von 80 Prozent der Elternbeiträge durch die Gemeinde zu Gunsten des interkantonalen Pools (Art. 63 Abs. 5 und 6).

| | |
|---|----------|
| Kosten stationäre Kinderschutzmassnahme durch die Gemeinde zu übernehmen (Art. 63a Abs. 3) Beispiel: Kostenintensive Kinderschutzmassnahme; aufwändige Familienbegleitung oder Unterbringung | Fr. 8000 |
| Rückforderung der Gemeinde beim interkommunalen Pool (Art. 63a Abs. 5) | Fr. 7600 |
| Rückforderung Elternbeitrag durch Gemeinde | Fr. 1000 |
| Weiterleitung 80 % Elternbeiträge an interkommunalen Pool (Art. 63a Abs. 6) | Fr. 800 |

Art. 63a^{bis} / c) Erwachsenenschutzmassnahmen

Abs. 1 und 2: Die Kosten für die Massnahmen sind im Erwachsenenschutz von der betroffenen Person und subsidiär durch das Gemeinwesen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist, getragen. Die Ergänzung im Abs. 1 stellt klar, dass die Abs. 1 und 2 nur noch für den Erwachsenenschutz gelten.

Art. 63a^{ter} / d) Kostentragung bei Wohnsitzwechsel

Eine Person kann während dem Vollzug einer Massnahme ihren Wohnsitz wechseln. In einem solchen Fall ist es nicht zu vertreten, dass die Gemeinde des neuen Wohnsitzes sämtliche Massnahmekosten zu tragen hat. Die neu eingefügte Bestimmung sieht vor, dass bei einem Wohnsitzwechsel während einer Massnahme die Kosten von Kinderschutzmassnahmen und die vom Gemeinwesen subsidiär zu tragenden Kosten von Erwachsenenschutzmassnahmen im Verhältnis der Wohnsitzdauer in den einzelnen Gemeinden auf diese aufgeteilt werden. Mit dieser neuen Bestimmung werden das Anliegen des Auftrags Florin-Caluori betreffend Zuständigkeitsklärung

für die Bezahlung von Mandatsführungskosten wie auch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Februar 2020 (U 18 78) umgesetzt.

3. Teilung der Erbschaft

Art. 85 / II. Erbteilungsklage

Diese Bestimmung ist mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung überflüssig geworden. Sie ist daher aufzuheben.

VI. Fremdänderung

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz; FAG; BR 730.200).

Lastenausgleich Soziales

Die neue Regelung in Art. 63a EGzZGB verlangt eine Anpassung von Art. 8 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz; FAG; BR 730.200). Vgl. Kommentierung zu Artikel 63a EGzZGB.

VII. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Teilrevision

1. Für den Kanton

Finanzpolitischer Richtwert betreffend Gesamtlohnsumme

Für den Kanton hat die Änderung in der Organisationsform der KESB sowohl personelle und damit zusammenhängend auch finanzielle Auswirkungen. Die neue Organisationsform der KESB bedarf der Neuschaffung einer Leitungsstelle sowie dessen unterstützende Dienste. Hierzu bedarf es rund zwei Vollstellen.

Weiter sollen im Rahmen der Teilrevision die anfängliche Fehlkalkulation in Bezug auf den Personalbedarf bereinigt und die für in den letzten Jahren hinzu gekommenen Aufgaben (Herkunftssuche, Beratungsauftrag vor der Erklärung der Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge [Unterhaltsverträge], Erteilung oder Ablehnung gemeinsame elterliche Sorge bei Uneinigkeit der Eltern, Bestimmung des Aufenthaltsorts durch die KESB) entsprechend notwendigen Stellen geschaffen werden. Ebenfalls nimmt das Bedürfnis der Bevölkerung für Beratungen, insbesondere in den Bereichen Vorsorgeauftrag, freiwillige Unterstützungsangebote für Kinder und Er-

wachsene sowie fallbezogene Fachberatung von privaten Beistandspersonen stetig zu. Es ist ein Anliegen der KESB, Personen auch als Fachbehörde beratend unterstützen zu können. Ferner soll mit der Schaffung von zusätzlichen Stellen auch der zunehmenden Komplexität der Aufgaben Rechnung getragen werden.

Um den Ressourcenbedarf konkret einschätzen und belegen zu können, wurde Urs Vogel, lic. iur., dipl. Sozialarbeiter FH und Mitglied des Fachausschusses der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), als Fachexperte beigezogen. Urs Vogel berät Kantone und KESB in der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bereits seit der Schaffung der KESB. Urs Vogel weist in seinem Bericht darauf hin, dass bei der Einschätzung der Ressourcen bei der Ausgestaltung der KESB per 1. Januar 2013 einerseits die zeitliche Belastung der Führungsarbeit (Behörde und unterstützende Dienste/Sekretariat) ebenso zu wenig in die Berechnung einbezogen wurden wie die Vielzahl von Verfahren, welche zu keiner Massnahme führen. Zudem wurden den KESB mit der Revision der elterlichen Sorge im ZGB neue Aufgaben zugeteilt (Entscheide betreffend Obhut, Betreuungsanteile, strittige Elternentscheide oder Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes), deren Aufwand im Jahr 2010 nicht eingeschätzt werden konnte.

Bei der Ausgestaltung der KESB per 1. Januar 2013 wurde zur Berechnung des Personalbedarfs von Schätzungen ausgegangen mit dem Hinweis, dass aufgrund unbekannter Parameter keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Schätzung gegeben werden könne (Botschaft Heft Nr. 9/2011–2012, S. 1025, vgl. auch S. 1041). Der Personalbedarf wurde mit 13–16 Vollstellen pro 1000 bestehende und 250 neue Massnahmen pro Jahr angegeben. Bereits damals wurde ausgeführt, dass im Hinblick auf den künftigen Personalbedarf zu beachten sei, dass Praxis- und Fachkreise aufgrund der neuen Aufgaben mit einer Zunahme des Arbeitsaufwands um 10 bis 20 Prozent rechnen würden (Botschaft Heft Nr. 9/2011–2012, S. 1026).

Heute sind 56 Personen mit insgesamt 4160 Stellenprozenten bei den KESB beschäftigt, davon 22 Behördenmitglieder mit 1820 Stellenprozenten. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der damals veranschlagte Personalbedarf den faktischen Anforderungen an die KESB nicht genügend Rechnung trägt.

Urs Vogel kommt zum Schluss, dass basierend auf diesen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der bisher nicht berücksichtigten Führungsanteile der Anzahl der geführten Verfahren sowie der neuen Aufgaben aus der Revision der elterlichen Sorge von einem Stellenetat von mindestens 17.2 Vollstellen pro 1000 laufende Massnahmen auszugehen ist. Gesamthaft ergibt sich damit ein Gesamtstellen-Soll bei 2672 laufenden Massnahmen (Dezember 2019) von mindestens 46.80 Vollstellen, was einem Bedarf von 5.2 neuen Vollstellen für die KESB entspricht. Hinzu kommen die weiter oben ge-

nannten zwei Vollzeitstellen für die Ausgestaltung der Leitungsfunktion mit den dazugehörigen unterstützenden Diensten, weshalb von einem Bedarf von mindestens 7.2 neuen Vollstellen für die KESB in Graubünden auszugehen ist.

Seit der Einführung der KESB wurde die Ressourcensituation in verschiedenen Kantonen einer Überprüfung unterzogen. In praktisch allen der untersuchten Kantone hatte dies eine Aufstockung der Ressourcen zur Folge (SZ, NW, OW, GL, ZH). Ein interkantonaler Vergleich ist jedoch schwierig, verfügt doch jeder Kanton über besondere Eigenheiten in der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Der Kanton Graubünden hat gegenüber anderen Kantonen Rahmenbedingungen, welche einen grossen Einfluss auf die Ressourcenausstattung haben. So sind die Aufwendungen für Abklärungen, welche in Graubünden durch die KESB selbst durchgeführt werden, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Reisezeit für Anhörungen vor Ort, Augenschein etc.) von grosser zeitlicher Bedeutung. Auch die dezentrale Erfüllung der Aufgabe des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch teilweise kleine KESB benötigt vergleichsweise mehr Ressourcen. Im Kanton Graubünden zeigt sich aber klar, dass die Nähe zu den betroffenen Personen zentral ist für die Aufgabenerfüllung und weiter zu fördern ist.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit drängt sich eine ausserordentliche Stellenschaffung auf. Die KESB ist heute bereits in hohem Masse überbelastet, dies zeigt sich insbesondere durch lange Verfahrensdauern zum Nachteil und Risiko der Betroffenen wie aber auch in durch Überbelastung bedingten Krankheitsausfällen der Mitarbeitenden. Eine über Jahre anhaltende Stellenschaffung im Rahmen der ordentlichen jährlichen Lohnsummen-erhöhung würde die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der KESB für die Bevölkerung im heutigen Rahmen verunmöglichen. Es müssten im Revisionsentwurf neu verankerte bedeutsame Dienstleistungen der KESB abgebaut werden, um das gesetzliche Kerngeschäft sicherstellen zu können. Für die zu schaffenden Stellen ist entsprechend dem Grossen Rat zu beantragen, für die Schaffung von 7.2 neue Vollzeitstellen für die KESB beim finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 «*Gesamtlohnsumme*» eine Ausnahme von der budgetierten Gesamtlohnsumme zu beschliessen. Die Schaffung der KESB-Stellen im Rahmen der Schaffung der KESB im Jahre 2013 erfolgte ebenfalls ausserhalb des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6. In der Botschaft zur Einführung der KESB wurde ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen (Botschaft Heft Nr. 9/2011–2012, S. 1078).

Weitere finanzielle Auswirkungen

Für die Übernahme von sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) durch den Kanton für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ist mit jährlichen Mehrkosten von ca. Fr. 80000.00 zu rechnen (vgl. Kommentar zu Art. 50c).

Demgegenüber ist mit Minderausgaben für den Pikettdienst der KESB zu rechnen. In diesem Bereich werden künftig aufgrund der gegenseitigen Stellvertretungspflicht der Zweigstellen keine Ausgaben mehr anfallen, was zu Minderausgaben von jährlich ca. Fr. 90'000.00 führt.

Kosten in einem untergeordneten Ausmass werden für den Kanton durch die Führung des interkommunalen Pools für die Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen resultieren.

2. Für die Regionen

Für die Regionen sind weder personelle noch finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

3. Für die Gemeinden

Die Kosten von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen trägt nach der Regelung von Art. 63a Abs. 3 die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind. Bei den ambulanten Kinderschutzmassnahmen ist davon auszugehen, dass die Beteiligung der Eltern im Umfang des von der SKOS definierten Elternbeitrags (Art. 63a Abs. 4) in der Regel zur Deckung der Kosten ausreicht.

Die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen werden gemäss der in Art. 63a Abs. 6 bis 8 vorgesehenen Regelung nach einem Selbstbehalt der Wohnsitzgemeinde von fünf Prozent solidarisch anteilmässig auf alle Bündner Gemeinden aufgeteilt. Der Selbstbehalt kann bei einzelnen Gemeinden im Vergleich zur heutigen Regelung in geringem Ausmass zu Mehrkosten führen, während sie für andere Gemeinden eine Entlastung bedeutet.

Die Nettokosten der Gemeinden von stationären Kinderschutzmassnahmen (Selbstbehalt abzüglich 20 Prozent der geleisteten Elternbeiträge sowie der Anteil an den Nettokosten des Pools) werden auf Grund einer entsprechenden Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes beim Lastenausgleich Soziales berücksichtigt. Die Regelung entspricht der Regelung der Kostentragung für die Betreuung und Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger (Art. 5a des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger; Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250).

Die durch die vorgesehene Regelung insgesamt zu erwartenden Mehrkosten lassen sich allerdings weder für die einzelnen Gemeinden noch in Summe beziffern noch abschätzen.

4. Für die Eltern

Die Eltern erfahren durch die neu vorgesehene Kostenbeteiligung bei Kinderschutzmassnahmen im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definierten Elternbeitrags anstelle der bisherigen vollen Kostenübernahmepflicht eine finanzielle Entlastung.

VIII. Inkraftsetzung der Teilrevision

Die Inkraftsetzung der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.

IX. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

X. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) zuzustimmen;
3. die Schaffung von 7.2 Vollzeitstellen zur Verstärkung der KESB vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die Gesamtlohnsumme auszunehmen;
4. den Auftrag Florin-Caluori betreffend Zuständigkeitsklärung für die Bezahlung von Mandatsführungskosten/Entschädigungen zugunsten der Berufsbeistandschaften im Kanton Graubünden abzuschreiben.

Genehmen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100** | 730.200
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 19. Oktober 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 4 (geändert)

⁴ ~~Das~~**Im Übrigen richten sich das** Verfahren und der Weiterzug ~~richten sich nach~~
den ~~allgemeinen~~**Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, so-**
weit das übergeordnete Recht oder dieses GesetzesGesetz nichts anderes vorse-
hen.

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 36a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung bezeichnet die Behörde, welche **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde koordiniert** das Auskunftsverfahren über die Personalien der leiblichen Eltern koordiniert (**Art. 268c**) und **unterstützt** das Kind-, **die leiblichen Eltern sowie deren Nachkommen** auf Wunsch beratend unterstützt (~~Art. 268e~~ **Art. 268d**). **Hierzu führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Herkunftssuche.**

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

~~1. Organisation und geografische Zuständigkeit~~ **Allgemein (Überschrift geändert)**

¹ ~~Es bestehen folgende~~ **Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Erwachsenenschutzbehörde ist eine kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Fachbehörde.**

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt über eine Leitung und mindestens fünf regionale Zweigstellen.

Art. 39 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

~~2. Stellung und Aufgaben (Überschrift geändert)~~

¹ *Aufgehoben*

² ~~Sie nehmen~~ **Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die ihnen** im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese ~~Zuständigkeiten~~ **Aufgaben** nicht an eine andere Behörde delegiert.

³ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Beratung der Eltern bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen;
- b) Hinterlegung und Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen (Art. 361);
- c) Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen kantonalen Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen;
- d) Aufgaben, welche ihr durch das kantonale Recht oder die Regierung zugeteilt werden.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann geeignete Stellen mit der Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 3 Litera d beauftragen, insbesondere der Abklärung der Situation des Kindes und der Familie im Ausland, der Durchführung von Vermittlungs- und Mediationsverfahren im Ausland sowie der Rückführung eines Kindes ins Ausland.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

3. Geschäftsleitung/Leitung (Überschrift geändert)

¹ Die ~~Leiter~~**Leiterin beziehungsweise der Leiter führt die** Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden bilden die Geschäftsleitung~~**Erwachsenenschutzbehörde in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht und überwacht deren Geschäftstätigkeit.**

² Der ~~Geschäftsleitung~~**Leiterin beziehungsweise dem Leiter** obliegen ~~unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde~~ insbesondere folgende Aufgaben:

- b) **(geändert) Entwicklung/Sicherstellung** einer einheitlichen Praxis **in der Rechtsanwendung sowie Einheitlichkeit in den Verfahrensabläufen;**
- c) *Aufgehoben*
- f) **(geändert) Budgetkontrolle/Budgeterstellung und -kontrolle;**
- g) **(geändert) Gewährleistung** einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung der ~~Behördenmitglieder, Berufsbeistände~~**der Berufsbeistandspersonen und der privaten Beistände/Beistandspersonen;**
- h) **(neu) Qualitätssicherung** im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- i) **(neu) Vertretung** der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter kann die Aufgaben eines Behördenmitglieds wahrnehmen.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** aus.

² Sie kann ~~den~~der Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist administrativ dem von der Regierung bezeichneten Departement unterstellt.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die ~~Zweigstellen der~~ Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** bestehen je aus:

-
- a) **(geändert) einer Zweigstellenleiterin beziehungsweise** einem ~~vollamtlichen Leiter~~**Zweigstellenleiter als Behördenmitglied;**
 - b) **(geändert)** mindestens zwei weiteren ~~voll- oder hauptamtlichen~~ Behördenmitgliedern;
 - c) **(geändert)** ~~qualifizierten Sachbearbeitern und weiteren Mitarbeitern~~**Mitarbeitenden des Sekretariates**~~Sekretariats~~ **und der unterstützenden Dienste.**

³ *Aufgehoben*

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45

Aufgehoben

Art. 45a

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Berufsbeistandschaften führen im Auftrag der Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** die angeordneten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

³ Sie sind zuständig für die Beratung und Unterstützung der privaten ~~Vormünder~~**Vormundinnen** und ~~Beistände~~**Vormunde sowie der privaten Beistandspersonen.**

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Berufsbeistandschaften bestehen in der Regel jeweils aus **einer Leiterin beziehungsweise** einem Leiter, den ~~Berufsbeiständen~~**Berufsbeistandspersonen** und den ~~Mitarbeitern~~**Mitarbeitenden** des Sekretariates**Sekretariats.**

³ Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Säumnis der Region auf deren Kosten **eine Berufsbeiständin beziehungsweise** einen Berufsbeistand ernennen.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Als **Berufsbeiständin beziehungsweise** Berufsbeistand kann angestellt werden, wer über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in der Regel in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie oder Recht verfügt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der ~~zuständigen~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ~~kann~~ bei der Anstellung von ~~Berufsbeiständen~~ **Berufsbeistandspersonen** mit beratender Stimme zur Unterstützung ~~beigezogen werden~~ **beizuziehen**.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ ~~Der~~ **Die Leiterin beziehungsweise der Leiter** führt ~~die Berufsbeistandschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der Berufsbeistandschaft und vertritt die Berufsbeistandschaft diese~~ nach aussen.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Berufsbeistände~~ **Berufsbeistandspersonen** führen die Beistandschaften, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Drittperson überträgt.

Art. 50a Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Beistände~~ **Beistandspersonen** unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen Weisungen erteilen kann.

Art. 50b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ~~Beiständen~~ **Beistandspersonen**, die ihren gesetzlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommen, die Kosten der Ersatzvornahme überbinden.

Art. 50c (neu)

4. Beiträge

¹ Der Kanton übernimmt für private Beistandspersonen die Sozialversicherungsbeiträge für die Führung von Beistandschaften.

Art. 51 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:

- a) **(geändert) jederjeder** im Kanton zur selbstständigen **Berufsausübung zugelassene Ärztin beziehungsweise jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt**:
Unteraufzählung unverändert.
- b) **(geändert) jede Amtsärztin beziehungsweise** jeder Amtsarzt;
- c) **(geändert) die behandelnde Ärztin beziehungsweise** der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung.

³ Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und ~~dem~~ gesetzlichen ~~Vertreter~~ **Vertretung** unverzüglich mitzuteilen.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Bedarf kann **die behandelnde Ärztin beziehungsweise** der behandelnde Arzt mit der untergebrachten Person vor der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Rückfallgefahr auf Antrag **der behandelnden Ärztin beziehungsweise** des behandelnden Arztes **oder von Amtes wegen** eine geeignete Nachbetreuung für höchstens zwölf Monate anordnen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

V. Verfahren

I. Anwendbares Recht Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ ~~Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich Für~~ das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ~~nach~~ **gelten die allgemeinen Bestimmungen** der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebungen ~~der~~ **Regelungen betreffend das summarische Verfahren sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht und dieses Gesetz nichts anderes vorsehen.**

Art. 57 Abs. 3 (geändert)

³ Die Eröffnung eines Verfahrens ist der betroffenen Person und deren gesetzlichen ~~Vertretern~~ **Vertretung** mitzuteilen.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ ~~Der~~ **Die Leiterin beziehungsweise der** Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von **ihr oder** ihm bezeichnetes Behördenmitglied leitet und instruiert das Verfahren.

² In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- d) **(geändert)** Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensverfügungen;
- e) **(neu)** Anordnung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren (Art. 450c und Art. 450e);
- f) **(neu)** Erlass von Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g).

Art. 58a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt ~~in der Regel~~ durch ein Behördenmitglied. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine geeignete Fachperson damit beauftragt werden.

² ~~Auf Verlangen der betroffenen Person oder bei~~ **Bei** einem schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde, ~~sofern dies nicht als unverhältnismässig erscheint.~~

Art. 58b Abs. 1

¹ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Zulässig sind insbesondere:

- b) **(geändert)** die Untersuchung durch **eine Ärztin beziehungsweise** einen Arzt;

Art. 59a Abs. 1 (geändert)

b) Einzelzuständigkeit des ~~Leiters~~ **im Kindes- und Erwachsenenschutz (Überschrift geändert)**

¹ In die Einzelzuständigkeit des ~~Leiters oder seines Stellvertreters~~ **instruierenden Behördenmitglieds** fallen:

- a) **(geändert)** die ~~Anordnung oder Ernennung~~ der ~~Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren~~ **Beistandsperson (Art. 450e Art. 306 Abs. 2, Art. 400, Art. 401, Art. 402 und Art. 450e Art. 403), Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistandsperson (Art. 421 Ziff. 3) oder auf Begehren der Beistandsperson (Art. 422);**
- b) **(geändert)** der ~~Erlass von Vollstreckungsverfügungen~~ **Bewilligung und Entscheid über Anlage und Aufbewahrung des Vermögens (Art. 450g Art. 408 Abs. 3);**
- c) **(neu)** Genehmigung der Schlussrechnung und des Schlussberichts sowie Entbindung von der Pflicht zur Erstellung eines Schlussberichts und einer Schlussrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beistandsperson (Art. 425);
- d) **(neu)** Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444);
- e) **(neu)** Festsetzung der Entschädigung der Beistandsperson (Art. 404 Abs. 2) und der beauftragten Person (Art. 366, Art. 392 Ziff. 2 und Art. 307);
- f) **(neu)** Entscheide über die Höhe der Verfahrenskosten und deren Überbindung.

Art. 59b Abs. 1 (geändert)

¹ Im Kindesschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden ~~Behördenmitgliedes~~ **Behördenmitglieds**:

- b) **(geändert)** Neuregelung der elterlichen Sorge **und der Obhut** bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils sowie ~~die~~ Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3~~–~~ **und Abs. 4, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, Art. 298d und Art. 315b Abs. 2);**
- c) **(geändert)** Neuregelung des persönlichen Verkehrs ~~bei Einigkeit oder~~ der ~~Eltern~~ **Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen** ohne Änderung der elterlichen Sorge oder des ~~Unterhaltsbeitrages~~ **Unterhalts** (Art. 134 Abs. 4, **Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d);**
- e) **(geändert)** Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (~~Art. 265 Abs. 3~~ **Art. 265 Abs. 2);**

-
- f) *Aufgehoben*
 - h) **(geändert)** Ernennung des ~~Beistandes~~**der Beistandsperson** zur Vaterschafts-abklärung und Regelung des ~~Unterhaltes~~**Unterhalts** (Art. 309, Art. 308 Abs. 2);
 - k) **(geändert)** Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrnehmung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis);
 - l) **(neu)** Ernennung einer Vormundin beziehungsweise eines Vormunds oder einer Beistandsperson auf gerichtliche Anordnung (Art. 298 Abs. 3 und Art. 315a Abs. 1);
 - m) **(neu)** Ernennung einer Vormundin beziehungsweise eines Vormunds für ein Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht (Art. 327a).

Art. 59c Abs. 1 (geändert)

¹ Im Erwachsenenschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden ~~Behördenmitgliedes~~**Behördenmitglieds**:

- a) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- e) **(geändert)** Aufnahme eines Inventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 **Abs. 3**);
- f) *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² ~~Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren nach Zwischenentscheide der Zivilprozessordnung Kindes- und der kantonalen Einführungsgesetzgebung~~**Erwachsenenschutzbehörde können innert zehn Tagen seit ihrer Mitteilung beim Kantonsgericht angefochten werden.**

³ ~~Die Bestimmungen über Das Kantonsgericht ist an die Parteienträge nicht gebunden und erforscht den Fristenstillstand sowie über neue Sachverhalt von Amtes wegen. Neue Tatsachen und Beweismittel finden keine Anwendung sind zugelassen.~~

⁴ Für gesetzliche und behördlich angeordnete Fristen gilt kein Fristenstillstand. Die Parteien sind darauf hinzuweisen.

⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht.

Art. 61 Abs. 2 (geändert)

² Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese **der behandelnden Ärztin beziehungsweise** dem behandelnden Arzt zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.

Art. 63a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

b) ~~Massnahmen~~ **Kindesschutzmassnahmen (Überschrift geändert)**

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Die Kosten von ambulanten und stationären Kindesschutzmassnahmen trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind, wenn ein Entscheid oder eine Empfehlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eines Gerichts oder eine durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstützte Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kindesschutz vorliegt. Streitet eine Gemeinde die Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten ab, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese bevorschussen.

⁴ Die Inhaber der elterlichen Sorge beteiligen sich an den Kosten von Kindesschutzmassnahmen im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe definierten Elternbeitrags, mindestens aber mit zehn Franken pro Tag. Sind sie dazu wirtschaftlich nicht in der Lage, kommt das Gemeinwesen für den Elternbeitrag auf, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge zuständig ist.

⁵ 95 Prozent der Kosten der stationären Kindesschutzmassnahmen kann die Gemeinde beim Kanton zulasten des von ihm geführten interkommunalen Pools zurückfordern.

⁶ 80 Prozent der geleisteten Elternbeiträge für die Kosten von stationären Kindesschutzmassnahmen sind von der Gemeinde an den Kanton zugunsten des interkommunalen Pools weiter zu leiten.

⁷ Die Nettokosten zulasten des interkommunalen Pools gemäss Absatz 5 und Absatz 6 werden im Folgejahr auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt.

Art. 63a^{bis} (neu)

c) **Erwachsenenschutzmassnahmen**

¹ Die Kosten von ambulanten und stationären Erwachsenenschutzmassnahmen sind von der betroffenen Person zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.

² Subsidiär sind sie vom Gemeinwesen zu tragen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar.

Art. 63a^{ter} (neu)

d) **Kostentragung bei Wohnsitzwechsel**

¹ Bei Wohnsitzwechsel der betroffenen Person während einer Massnahme sind die Kosten von Kinderschutzmassnahmen und die subsidiär vom Gemeinwesen zu tragenden Kosten von Erwachsenenschutzmassnahmen von den Gemeinden anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Wohnsitzes der betroffenen Person in den jeweiligen Gemeinden zu tragen.

Art. 63b

e) Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen (**Überschrift geändert**)

Art. 64 Abs. 2 (geändert)

² Die ~~Beistände~~**Beistandspersonen** sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geordnet zu übergeben.

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Regierung regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über:

- a) (**geändert**) Organisation **sowie geografische Einzugsgebiete** der ~~Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden~~**Zweigstellen**;
- d) (**geändert**) Verfahrens- und Massnahmekosten, namentlich Gebühren sowie Entschädigung und Spesenersatz der ~~Beistände~~**Beistandspersonen**;

Art. 85

Aufgehoben

II.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)" BR [730.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- b) (**geändert**) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder¹⁾;
- c) (**neu**) Artikel 63a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾.

¹⁾ BR [215.050](#)

²⁾ BR [210.100](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha introductiva tar il Cudesch civil svizzer (LIItCCS)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: **210.100** | 730.200
Aboli: –

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gì invista da la missiva da la Regenza dals 19 d'october 2020,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer¹⁾ (LIItCCS)" DG [210.100](#)
(versiun dals 01-04-2019) vegn midà sco suonda:

Art. 36 al. 4 (midà)

~~La~~ **Dal rest sa drizzan la** procedura ed il recurs ~~sa drizzan~~ tenor las disposiziuns
~~generalas dal dretg~~ **da la protecciun d'uffants e da creschids, uschenavant ch'il**
dretg surordinà u questa lescha **na prevesa nagut auter.**

¹⁾ approvada dal DFGP ils 5 d'avrigl 1994

Art. 36a al. 1 (midà)

¹ La regenza designescha l'autorità che L'Autorità per la protecziun d'uffants e da creschids coordinescha la procedura concernent las infurmaziuns davart las personalias dals geniturs biologics (art. 268c) e che sustegna e cusseglia sin giavisch l'uffant, sch'el giavisch quai ils geniturs biologics sco er lur descendents (art. 268a art. 268d). Per quest intent maina l'Autorità per la protecziun d'uffants e da creschids in post d'infurmaziun e da cussegliaziun per la tschertga da l'origin.

Art. 38 al. 1 (midà), al. 2 (aboli), al. 3 (aboli), al. 4 (nov)

I. Autorità per la protecziun d'uffants e da creschids

1. organisaziun e cumpetenzas geograficas en general (Titel midà)

¹ I-existan las suandantas autoridades L'Autorità per la protecziun d'uffants e da creschids: è in'authorità chantunala spezialisada ch'è independenta en l'applicaziun dal dretg.

- a) *aboli*
- b) *aboli*
- c) *aboli*
- d) *aboli*
- e) *aboli*

² *aboli*

³ *aboli*

⁴ L'Autorità per la protecziun d'uffants e da creschids dispona d'ina direcziun e d'almain tschintg filialas regionalas.

Art. 39 al. 1 (aboli), al. 2 (midà), al. 3 (nov), al. 4 (nov)

2. posiziun ed incumbensas (Titel midà)

¹ *aboli*

² Ellas adempleschan L'Autorità per la protecziun d'uffants e da creschids ademplescha las incumbensas da la protecziun d'uffants e da creschids che vegnan attribuidas ad ella tras il cudesch Cudesch civil svizzer e tras l'ulteriur dretg federal, nun ch'il dretg chantunal delegheschia questas cumpetenzas incumbensas ad in'otra autorità.

³ L'Autorità per la protecziun d'uffants e da creschids ha en spezial las suandantas ulteriuras incumbensas:

- a) cussegliar ils geniturs tar l'elavuraziun da contracts da mantegniment;
- b) deponer e tegnair en salv mandats preventivs (art. 361);
- c) ademplir las incumbensas da l'autorità chantunala centrala per las convenziuns internaziunalas en ils secturs da la protecziun d'uffants e da creschids sco er da l'autorità d'execuziun per repatriaziuns d'uffants;
- d) incumbensas ch'èn vegnidas attribuidas ad ella tras il dretg chantunale u tras la Regenza.

⁴ L'Autorità per la protezione d'uffants e da creschids po incaricar posts adattads d'ademplier las incumbensas tenor l'alea 3 litera d, en spezial da sclerir la situaziun da l'uffant e da la famiglia a l'exteriur, da realisar proceduras da mediazium giudizialas ed extrajudizialas a l'exteriur sco er da repatriar in uffant.

Art. 40 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (aboli), al. 4 (aboli), al. 5 (nov)

¹ ~~His manaders da las autoridades~~ **La manadra u il manader maina l'Autorità** per la protezzion d'uffants e da creschids ~~furman la direzzion~~ **en quai che riguarda il personal, il manaschi e l'organisaziun e surveglia sia gestiun.**

² ~~Con resalva da las cumpetenzas da l'autorità da surveglianza~~ **La manadra u il manader ha la direzzion** en spezial las suandantas incumbensas:

- b) ~~(midà) sviluppar~~ **garanzia d'ina pratica unitara en l'applicaziun dal dretg sco er d'in andament unitar da las proceduras;**
- c) *aboli*
- f) ~~(midà) elavuraziun~~ e controlla dal preventiv;
- g) ~~(midà) garanzia d'ina scolaziun e d'ina furnaziun supplementara professionala da las commemoras e dals commembers da l'autorità, da las autoridades, procuraturas professionali e dals procuraturs professionals sco er da las procuraturas privatas e dals procuraturs privats-;~~
- h) ~~(nov) garanzia da la qualitat en il rom da l'ademplement da las incumbensas da l'Autorità per la protezzion d'uffants e da creschids;~~
- i) ~~(nov) represchentaziun da l'Autorità per la protezzion d'uffants e da creschids vers anora.~~

³ *aboli*

⁴ *aboli*

⁵ La manadra u il manader po ademplier las incumbensas d'ina commembra u d'in commember da l'autorità.

Art. 41 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (nov)

¹ ~~Las autoridades~~ **L'Autorità** per la protezzion d'uffants e da creschids ~~vegnan survegliadas~~ **vegn survegliada** da la ~~regenza~~ **Regenza.**

² En il rom da las cumpetenzas da surveglianza po ~~ella~~ **la Regenza** dar directivas a ~~las autoridades~~ **l'Autorità** per la protezzion d'uffants e da creschids.

³ L'Autorità per la protezzion d'uffants e da creschids è suttemassa administrativamain al departament che vegn designà da la Regenza.

Art. 43 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (aboli)

¹ ~~Las autoridades~~ **filialas da l'Autorità** per la protezzion d'uffants e da creschids sa cumponan mintgamai:

- a) ~~(midà) d'ina manadra u d'in manader en uffizi cumplain~~ **la filiala sco commembra u commember da l'autorità;**

-
- b) **(midà)** d'almain **duas ulteriuras commembras u** dus ulteriurs commembers da l'autorità ~~en uffizi cumplain u principal;~~
- c) **(midà)** ~~da referendaris qualificads e d'ulteriurs~~ **d'ulteriuras collavuraturas ed ulteriurs** collavuratur dal secretariat **sco er dals servetschs da sustegn.**

² ~~Es~~ **Las commembras ed ils** commembers da ~~las autoridades~~ **l'autorità** han la qualificaziun persunala e professionala necessaria.

³ *aboli*

Art. 44

aboli

Art. 45

aboli

Art. 45a

aboli

Art. 46 al. 2 (midà), al. 3 (midà)

² Per incumbensa da ~~las autoridades~~ **l'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids mainan las curatellas professionalas las mesiras ch'èn vegnidas ordinadas en la protecziun d'uffants e da creschids.

³ Ellas èn cumpetentas per cussegliar e per sustegnair **las avugadas privatas ed ils avugads** ~~privats sco er las procuraturas privatas ed ils~~ procuratur privats.

Art. 47 al. 1 (midà), al. 3 (midà)

¹ Las curatellas professionalas sa cumponan per regla mintgamai **d'ina manadra u** d'in manader, **da las procuraturas professionalas e** dals procuratur professionals **sco er da las collavuraturas** e dals collavuratur dal secretariat.

³ En cas che la regiun è negligenta, po l'autorità da surveglianza nominar – sin dumonda da ~~l'autorità~~ **l'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids – **ina procuratura professionala u** in procuratur professional sin custs da la regiun.

Art. 48 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (midà)

¹ Sco **procuratura professionala u** procuratur professional po vegnir engaschè, tgi che ha la qualificaziun persunala necessaria ed in diplom renconuschì, per regla en ils secturs lavur sociala, pedagogia/psicologia u dretg.

² En cas excepziunals motivads e cun il consentiment da ~~l'autorità~~ **l'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids ~~– cumpetenta~~ poi vegnir desisti da la premissa d'in diplom renconuschì.

³ Per engaschar **las procuraturas profesionalas ed** ils procuraturs professiunals po **sto** vegnir clamà il sustegn consultativ da ~~L'autorità~~**L'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids.

Art. 49 al. 1 (midà)

¹ ~~Il manader maina la curatella professiunala en quai che riguarda~~ **La manadra u il personal, il manaschi e l'organisaziun. El manader** surveglia l'entira activitad e ~~represchenta~~**gestiun da** la curatella professiunala e **represchenta quella** vers anora.

Art. 50 al. 1 (midà)

¹ ~~Es~~**Las procuraturas profesionalas ed ils** procuraturs professiunals mainan las curatellas che ~~L'autorità~~**L'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids na deleghescha betg ad ina terza persuna.

Art. 50a al. 1 (midà)

¹ ~~Es~~**Las procuraturas ed ils** procuraturs èn suttames a la surveglianza professiunala da ~~L'autorità~~**L'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids; quella als po dar instrucziuns.

Art. 50b al. 1 (midà)

¹ ~~L'autorità~~**L'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids po adossar ils custs da l'execuziun d'uffizi a **procuraturas ed** a procuraturs che n'adempleschan culpaivlamain betg lur obligaziuns legalas.

Art. 50c (nov)

4. contribuziuns

¹ Per las procuraturas privatas ed ils procuraturs privats surpiglia il chantun las contribuziuns a las assicuranzas socialas per manar curatellas.

Art. 51 al. 1, al. 3 (midà)

IV. Plazzament per motivs d'assistenza

1. plazzament tras **la media u** il medi

a) ordinaziun (**Titel midà**)

¹ L'autorisaziun d'ordinar in plazzament per motivs d'assistenza ha:

- a) (**midà**) mintga **media e mintga** medi che ha la permissiun da pratitgar independentamain la professiun en il chantun, numnadamain:
1. (**midà**) **medias e** medis dal provediment medicinal da basa;
 2. (**midà**) **medias e** medis cun in titel da **spezialista u** spezialist da psichiatria e da psicoterapia;
 3. (**midà**) **medias e** medis cun in titel da **spezialista u** spezialist da psichiatria e da psicoterapia d'uffants e da giuvenils;

-
- b) **(midà)** mintga **media uffiziala e mintga** medi uffizial;
c) **(midà)** **la media responsabla u** il medi responsabel da l'instituziun plazzanta.

³ La decisiun da plazzament **da la media u** dal medi sto vegnir communitgada immediatamain a l'~~autorità~~**Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids sco er al ~~representant legal~~**la rappresentanza legala**.

Art. 51a al. 1 (midà)

¹ Sch'il plazzament tras **la media u** il medi dura pli ditg che 6 emnas, sto l'instituziun inoltrar a l'~~autorità~~**Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids ina dumonda motivada per cuntinuar cun la mesira, e quai il pli tard 10 dis da lavur avant la fin da quest termin.

Art. 53 al. 1 (midà)

¹ L'instituziun decida davart la relaschada en cas d'in plazzament tras **la media u** il medi fin a 6 emnas sco er en cas singuls, sche l'~~autorità~~**Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids l'ha surdada la cumpetenzza da relaschar la persuna pertutgada.

Art. 54 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ En cas da basegn po **la media responsabla u** il medi responsabel ~~—avant la relaschada—~~sa cunvegnir cun la persuna plazzada ~~—~~**avant la relaschada** ~~—~~ ad in'assistenza posteriura adequata.

² Sch'ina tala cunvegna na reussescha betg e sch'igl è avant maun in privel da recidiva, po l'~~autorità~~**Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids ordinar in'assistenza posteriura adequata per maximalmain 12 mais sin dumonda **da la media responsabla u** dal medi responsabel **u d'uffizi**.

Art. 56 al. 1 (midà)

V. Procedura

1. dretg applicabel princip (Titel midà)

¹ ~~Cun resalva da disposiziuns divergentas da questa lescha e dal cudesch civil svizzer sa drizza~~**Per** la procedura davant l'~~autorità~~**Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids ~~tenor il cudesch~~**valan las disposiziuns generalas dal Cudesch** da procedura civila e ~~tenor sias regulaziuns concernent la legislaziun introductiva chantunala~~**procedura summarica conform al senn, uschenavant ch'il dretg surordinà e questa lescha na prevesan nagut auter.**

Art. 57 al. 3 (midà)

³ L'avertura d'ina procedura sto vegnir communitgada a la persuna pertutgada ~~ed sco er a ses representants legal~~**ssia rappresentanza legala**.

Art. 58 al. 1 (midà), al. 2

¹ ~~La manadra u il manader da l'autorità~~ **Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids **ubain ina commembra** u in commember da l'autorità ~~che el ch'ella u el~~ ha designà, maina ed instruescha la procedura.

² La direcziun da la procedura è en spezial cumpetenta per il suandant:

- d) ~~(midà) relaschar decretar~~ disposiziuns da stritgada e disposiziuns da betg entrar en chaussa;
- e) **(nov)** ordinar u retrair l'effect suspensiv en la procedura da meds legals (art. 450c ed art. 450e);
- f) **(nov)** decretar disposiziuns d'execuziun (art. 450g).

Art. 58a al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ L'audiziun persunala da la persuna pertutgada vegn ~~per regla fatga~~ **fatga d'ina commembra** u d'in commember da l'autorità. En cas da relaziuns spezialas po ina persuna spezialisada adattada vegnir incumbensada cun l'audiziun.

² ~~Sin dumonda da la persuna pertutgada u en~~ **En** cas d'ina greva interenziun en ils dretgs persunals vegn l'audiziun fatga da l'autorità collegiala, ~~nun che quai paria dad esser sproporzionà.~~

Art. 58b al. 1 (midà)

¹ Sche las personas ch'en participadas a la procedura u terzas personas refusan nungiustifitgadain la cooperaziun, po **la commembra u** il commember da l'autorità che instruescha la procedura ordinar che l'obligaziun da cooperar vegnia exequida sfurzadamain. Admissibel è en spezial il suandant:

- b) **(midà)** la controlla tras **ina media u** in medi;

Art. 59a al. 1 (midà)

b) cumpetenza singula ~~dal manader~~ **en la protecziun d'uffants e da creschids (Titel midà)**

¹ La cumpetenza singula ~~dal manader da la commembra u dal commember~~ da ses ~~substitit~~ **l'autorità che instruescha la procedura** cumpiglia il suandant:

- a) **(midà)** ~~ordinar nominar la procuratura u retrair l'effect suspensiv en il procuratur (art. 306 al. 2, art. 400, art. 401, art. 402 ed art. 403), decider davart ina midada da la procedura d'appellaziun procuratura u dal procuratur, perquai che la relaziun da lavur sco procuratura u procuratur va a fin (art. 450c e 450e art. 421 cifra 3) u sin dumonda da la procuratura u dal procuratur (art. 422);~~
- b) **(midà)** ~~relaschar disposiziuns d'execuziun~~ **permetter e decider davart l'investiziun e davart il deposit da la facultad (art. 450 art. 408 al. 3);**
- c) **(nov)** approvar il quint final ed il rapport final sco er liberar la procuratura u il procuratur da l'obligaziun da far in rapport final ed in quint final, sche sia relaziun da lavur va a fin (art. 425);

- d) **(nov)** surpigliar ina mesira existenta pronunziada da l'autorità da l'antierur domicil (art. 442 al. 5 ed art. 444);
- e) **(nov)** fixar l'indemnisaziun da la procuratura u dal procuratur (art. 404 al. 2) sco er da la mandataria u dal mandatar (art. 366, art. 392 cifra 2 ed art. 307);
- f) **(nov)** decider davart l'atezza dals custs da procedura e davart l'adossament da tals.

Art. 59b al. 1 (midà)

¹ En la procedura da protecziun d'uffants cumpiglia la cumpetenza singula **da la commembra u** dal commember da l'autorità che instruescha la procedura il suandant:

- b) **(midà)** reglar da nov **il quità e** la tgira geniturala en cas ch'ils geniturs èn d'accord u en cas ch'in genitur è mort sco er approvar contracts da mantegniment (art. 134 al. 3, ~~ed al. 4~~, **art. 179 al. 1**, art. 287, **art. 298d ed art. 315b al. 2**);
- c) **(midà)** reglar da nov la relaziun persunala **u la partecipaziun da mintga genitur a la tgira** en cas ~~ch'ils geniturs èn d'accord~~, **nundispitaivels** senza midar la tgira geniturala u ~~la contribuziun da~~ **il** mantegniment (art. 134 al. 4, **art. 179 al. 1 ed art. 298d**);
- e) **(midà)** approvar l'adopziun da l'uffant avugadà (~~art. 265 al. 3~~ **art. 265 al. 2**);
- f) *aboli*
- h) **(midà)** nominar **la procuratura u** il procuratur per il scleriment da la paternità e reglar il mantegniment (~~art. 309~~, art. 308 al. 2);
- k) **(midà)** ordinar ina curatella da represchentanza per l'uffant betg anc naschè per far valair dretgs d'ierta (art. 544 al. 1bis);
- l) **(nov)** nominar in'avugada u in avugà ubain ina procuratura u in procuratur sin ordinaziun giudiziala (art. 298 al. 3 ed art. 315a al. 1);
- m) **(nov)** nominar in'avugada u in avugà per in uffant che n'è betg sut tgira geniturala (art. 327a).

Art. 59c al. 1 (midà)

¹ En la procedura da protecziun da creschids cumpiglia la cumpetenza singula **da la commembra u** dal commember da l'autorità che instruescha la procedura il suandant:

- a) *aboli*
- c) *aboli*
- e) **(midà)** far in inventari sco er ordinar ina inventarisaziun publica (art. 405 al. 2 ~~e 3~~ **ed al. 3**);
- f) *aboli*

Art. 60 al. 2 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (nov), al. 5 (nov)

~~2 Cun resalva Cunter decisziuns intermediaras da disposiziuns divergentas da questa lescha e dal eudesch civil svizzer sa drizza l'Autoritad per la procedura tenor il eudesch da procedura civila protecziun d'uffants e tenor da creschids poi vegnir fatg recurs tar la legislaziun introductiva Dretgira chantunala entaifer 10 dis dapi lur comunicaziun.~~

~~3 Las disposiziuns davart la sistida dals termins seo er davart novs La Dretgira chantunala n'è betg liada vi da las propostas da las partidas ed eruescha d'uffizi ils fatgs—. Novs fatgs e davart novs meds da cumprova n'èn betg applicablas.èn admiss.~~

~~4 Termins legals e termins ordinads da l'autoritad na vegnan betg sistids. Las partidas ston vegnir rendidas attentas a quest fatg.~~

~~5 Dal rest valan las regulaziuns per l'appellaziun en la procedura civila conform al senn, uschenavant ch'il dretg surordinà na prevesa nagut auter.~~

Art. 61 al. 2 (midà)

~~2 Tgi ch'è en possess d'ina disposiziun da la pazienta u dal pazient, sto annunziar quella a la media responsabla u al medi responsabel, uschenavant ch'el ch'ella u el survegn enconuschientscha da l'incapacitad da giuditgar da la disponenta u dal disponent.~~

Art. 63a al. 1 (aboli), al. 2 (aboli), al. 3 (nov), al. 4 (nov), al. 5 (nov), al. 6 (nov), al. 7 (nov)

b) mesiras per la protecziun d'uffants (Titel midà)

¹ *aboli*

² *aboli*

³ Ils custs da mesiras ambulantas e staziunaras per la protecziun d'uffants vegnan surpigliads da la vischnanca al domicil civil da l'uffant pertutgà, nun che terzas persunas sajan obligadas da surpigliar quests custs, premess ch'i saja avant maun ina decisziun u ina recumandaziun da l'Autoritad per la protecziun d'uffants e da creschids u d'ina dretgira ubain ina recumandaziun pronunziada d'ina outra autoritad spezialisada en la protecziun d'uffants e sustegnida da l'Autoritad per la protecziun d'uffants e da creschids. Sch'ina vischnanca contesta dad esser cumpetenta per surpigliar ils custs, po l'Autoritad per la protecziun d'uffants e da creschids pajar anticipadamain ils custs.

⁴ Las titularas ed ils titulars da la tgira geniturala sa participeschans als custs da mesiras per la protecziun d'uffants en la dimensiun da la contribuziun dals geniturs ch'è vegnida definida da la Conferenza svizra da l'agid social, almain dentant cun 10 francs per di. Sch'els n'han betg las capacitads economicas respectivas, vegn la contribuziun dals geniturs surpigliada da la communitad ch'è cumpetenta per il sustegn public da las titularas e dals titulars da la tgira geniturala.

⁵ 95 pertschient dals custs da las mesiras staziunaras per la protecziun d'uffants po la vischnanca pretender enavos dal chantun a quint dal pool intercommunal che vegn manà dal chantun.

⁶ 80 pertschient da las contribuziuns dals geniturs ch'èn vegnidas pajadas per ils custs da mesiras staziunaras per la protecziun d'uffants ston vegnir transmessas da la vischnanca al chantun a favur dal pool intercommunal.

⁷ Ils custs nets a quint dal pool intercommunal tenor l'alineia 5 e l'alineia 6 vegnan repartids l'onn suandant sin las vischnancas en la proporziun da la populaziun permanenta.

Art. 63a^{bis} (nov)

c) mesiras per la protecziun da creschids

¹ Ils custs per mesiras ambulantas e staziunaras per la protecziun da creschids ston vegnir surpigliads da la persuna pertutgada, nun che terzas persunas sajan obligadas da surpigliar quests custs.

² En moda subsidiara ston ils custs vegnir pajads da la communitad ch'è competenta per il sustegn public. Las disposiziuns correspondentas èn applitgabras.

Art. 63a^{ter} (nov)

d) surpigliada dals custs en cas da midada da domicil

¹ Sche la persuna pertutgada mida domicil durant ina mesira, ston ils custs da mesiras per la protecziun d'uffants sco er ils custs da mesiras per la protecziun da creschids, che vegnan pajads en moda subsidiara da la communitad, vegnir surpigliads proporziunalmain da las vischnancas tenor la durada dal domicil da la persuna pertutgada en las vischnancas respectivas.

Art. 63b

Custs d) custs en connex cun mesiras medicinalas (**Titel midà**)

Art. 64 al. 2 (midà)

² Suent che l'avugadia u la curatella è finida, èn **las procuraturas ed** ils procuraturs obligads da surdar en furma ordinada tut las actas a ~~l'autorità~~ **l'Autorità** per la protecziun d'uffants e da creschids.

Art. 66 al. 1

¹ En in'ordinaziun regla la regenza en spezial ils detagls davart:

- a) **(midà)** l'organisaziun **sco er ils intschess geografics** da las ~~autoritads per la protecziun d'uffants e da creschids;~~ **filialas;**
- d) **(midà)** ils custs da procedura e da mesiras, en spezial las taxas sco er l'indemnisaziun e la cumpensaziun da las spesas **da las procuraturas** e dals procuraturs;

-
- e) **(midà)** l'indemnisaziun **da las commembras e** dals commembers da ~~las~~ **autoritads** **l'autoritàd** en uffizi accessoric.

Art. 85

aboli

II.

Il relasch "Lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (lescha davart la gulivaziun da finanzas, LGF)" DG [730.200](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 8 al. 2

² La gulivaziun vegn calculada tenor las expensas nettas da las vischnancas sin basa da prestaziuns tenor:

- b) **(midà)** ~~l'ordinaziun~~ **l'Ordinaziun** davart il pajament anticipà da contribuziuns al mantegniment per uffants cun dretg da mantegniment¹⁾;
- c) **(nov)** l'artitgel 63a da la Lescha introductiva tar il Cudesch civil svizzer²⁾.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigor.

¹⁾ DG [215.050](#)

²⁾ DG [210.100](#)

Legge d'introduzione al Codice civile svizzero (LICC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **210.100** | 730.200
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 19 ottobre 2020,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge d'introduzione al Codice civile svizzero¹⁾ (LICC)" CSC [210.100](#) (stato 1 aprile 2019) è modificato come segue:

Art. 36 cpv. 4 (modificato)

⁴ ~~La~~ **Per il resto la procedura e l'impugnazione si conformano alle disposizioni generali del diritto in materia di protezione dei minori e degli adulti, per quanto il diritto di rango superiore o la presente legge non prevedano nulla di diverso.**

¹⁾ Approvata dal DFGP il 5 apr. 1994

Art. 36a cpv. 1 (modificato)

¹ ~~Il Governo designa l'autorità che~~ **L'autorità di protezione dei minori e degli adulti** coordina la procedura d'informazione sui dati personali dei genitori ~~naturali-~~**biologici (art. 268c)** e ~~e su richiesta consiglia e sostiene il minore,~~ **i genitori biologici nonché i loro discendenti (art. 268d)**. A tale scopo l'autorità di protezione dei minori e degli adulti gestisce un servizio di informazione e di consulenza per la ricerca delle origini.

Art. 38 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato), cpv. 3 (abrogato), cpv. 4 (nuovo)

I. Autorità di protezione dei minori e degli adulti

1. ~~Organizzazione e competenza geografica~~ **In generale (titolo modificato)**

¹ ~~Esistono le seguenti autorità-~~ **L'autorità di protezione dei minori e degli adulti: è un'autorità specializzata cantonale indipendente nell'applicazione del diritto.**

- a) *abrogata*
- b) *abrogata*
- c) *abrogata*
- d) *abrogata*
- e) *abrogata*

² *Abrogato*

³ *Abrogato*

⁴ L'autorità di protezione dei minori e degli adulti dispone di una direzione e di almeno cinque sedi distaccate regionali.

Art. 39 cpv. 1 (abrogato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (nuovo), cpv. 4 (nuovo)

2. ~~Posizione e compiti~~ **Compiti (titolo modificato)**

¹ *Abrogato*

² ~~Esse svolgono-~~ **L'autorità di protezione dei minori e degli adulti svolge** i compiti di protezione dei minori e degli adulti ~~attribuiti loro-~~**attribuiti** dal Codice civile e dal rimanente diritto federale, se il diritto cantonale non delega tali ~~competenze-~~**compiti** a un'altra autorità.

³ All'autorità di protezione dei minori e degli adulti competono in particolare i seguenti altri compiti:

- a) consulenza ai genitori nell'elaborazione di contratti di mantenimento;
- b) deposito e conservazione di mandati precauzionali (art. 361);
- c) adempimento dei compiti dell'autorità centrale cantonale per le convenzioni internazionali nei settori della protezione dei minori e degli adulti, nonché dell'autorità preposta all'esecuzione in caso di rinvio di minori;
- d) compiti che le vengono attribuiti dal diritto cantonale o dal Governo.

⁴ L'autorità di protezione dei minori e degli adulti può incaricare servizi idonei dell'adempimento dei compiti conformemente al capoverso 3 lettera d, in particolare dell'accertamento della situazione del minore e della famiglia all'estero, dello svolgimento di procedure di conciliazione e mediazione all'estero, nonché del rinvio di un minore all'estero.

Art. 40 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (abrogato), cpv. 4 (abrogato), cpv. 5 (nuovo)

¹ I responsabili delle autorità ~~Il direttore dirige l'autorità~~ di protezione dei minori e degli adulti ~~formano la direzione~~ **dal punto di vista del personale, operativo e specialistico e vigila sull'attività di quest'ultima.**

² ~~Fatte salve le competenze dell'autorità di vigilanza, alla direzione spettano~~ **Al direttore competono** in particolare i seguenti compiti:

- b) ~~sviluppo di~~ **(modificata) garantire** una prassi uniforme **nell'applicazione del diritto nonché l'uniformità delle procedure;**
- c) *abrogata*
- f) ~~controllo del~~ **(modificata) allestire e controllare** il preventivo;
- g) ~~garanzia di~~ **(modificata) garantire** una formazione e di un perfezionamento professionali appropriati dei membri delle autorità, dei curatori professionali e dei curatori privati-;
- h) **(nuova)** garantire la qualità nel quadro dell'adempimento dei compiti dell'autorità di protezione dei minori e degli adulti;
- i) **(nuova)** rappresentare l'autorità di protezione dei minori e degli adulti verso l'esterno.

³ *Abrogato*

⁴ *Abrogato*

⁵ Il direttore può adempiere i compiti di un membro dell'autorità.

Art. 41 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (nuovo)

¹ Il Governo esercita la vigilanza ~~sulle autorità~~ **sull'autorità** di protezione dei minori e degli adulti.

² Nei limiti delle facoltà di vigilanza, può impartire istruzioni ~~alle autorità~~ **all'autorità** di protezione dei minori e degli adulti.

³ Dal punto di vista amministrativo, l'autorità di protezione dei minori e degli adulti è subordinata al Dipartimento designato dal Governo.

Art. 43 cpv. 1 (modificato), cpv. 3 (abrogato)

¹ Ogni autorità ~~sede~~ **distaccata dell'autorità** di protezione dei minori e degli adulti è costituita da:

- a) ~~a tempo pieno~~ **(modificata) un responsabile della sede distaccata quale membro dell'autorità;**

-
- b) **(modificata)** almeno ~~due~~ altri **due** membri a tempo pieno o a titolo principale dell'autorità;
- c) **(modificata)** funzionari incaricati qualificati e altri collaboratori del segretario e dei servizi di supporto.

³ *Abrogato*

Art. 44

Abrogato

Art. 45

Abrogato

Art. 45a

Abrogato

Art. 46 cpv. 3 (modificato)

³ Essi sono competenti per la consulenza e il sostegno ~~dei~~ tutori e ~~dei~~ **privati non-ché ai** curatori privati.

Art. 48 cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato)

² In casi eccezionali motivati, con il consenso ~~della competente autorità~~ dell'autorità di protezione dei minori e degli adulti; si può prescindere dal requisito di un diploma riconosciuto.

³ ~~Nell'assunzione~~ **In sede di assunzione di** curatori professionali ~~si può ricorrere al sostegno dell'autorità, l'autorità~~ di protezione dei minori e degli adulti, ~~che avrà~~ **deve essere coinvolta con** voto consultivo.

Art. 49 cpv. 1 (modificato)

¹ Il responsabile ~~dirige l'ufficio dei curatori professionali dal punto di vista del personale, dell'esercizio e specialistico. Egli vigila sull'intera attività e rappresenta l'ufficio~~ dell'ufficio dei curatori professionali **e lo rappresenta** verso l'esterno.

Art. 50b cpv. 1 (modificato)

¹ L'autorità di protezione dei minori e degli adulti può accollare ~~le~~ **coste** spese dell'esecuzione sostitutiva ai curatori che colpevolmente non adempiono ai loro doveri.

Art. 50c (nuovo)

4. Contributi

¹ Il Cantone si fa carico dei contributi per le assicurazioni sociali di curatori privati per le curatele da essi assunte.

Art. 54 cpv. 2 (modificato)

² Se non si giunge a un tale accordo, in caso di rischio di recidiva l'autorità di protezione dei minori e degli adulti può, su richiesta del medico curante **oppure d'ufficio**, ordinare assistenza e cure successive al ricovero adeguate per un massimo di dodici mesi.

Art. 56 cpv. 1 (modificato)

V. Procedura

1. ~~Diritto applicabile~~ **Principio (titolo modificato)**

¹ ~~Fatte salve disposizioni divergenti della presente legge e del Codice civile, Per la procedura dinanzi all'autorità di protezione dei minori e degli adulti si conforma al~~ **trovano applicazione per analogia le disposizioni generali del** Codice di procedura civile e alla ~~legislazione d'applicazione cantonale~~ **relative norme concernenti la procedura sommaria, per quanto il diritto di rango superiore e la presente legge non prevedano nulla di diverso.**

Art. 57 cpv. 3 (modificato)

³ L'apertura di un procedimento va comunicata all'interessato e ai suoi ~~rappresentanti legali~~ **al suo rappresentante legale.**

Art. 58 cpv. 2

² Rientrano nella competenza della direzione del procedimento in particolare:

- d) **(modificata)** emanazione di decisioni di stralcio e di non entrata nel merito;
- e) **(nuova)** ordine o revoca dell'effetto sospensivo nella procedura di impugnazione (art. 450c e art. 450e);
- f) **(nuova)** emanazione di decisioni d'esecuzione (art. 450g).

Art. 58a cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ L'audizione personale dell'interessato viene svolta ~~di norma~~ da un membro dell'autorità. In presenza di circostanze particolari può esserne incaricato uno specialista.

² ~~Su richiesta dell'interessato o in~~ **In** caso di grave intervento nei diritti della personalità, l'audizione viene svolta dall'autorità collegiale, ~~qualora ciò non risulti sproporzionato.~~

Art. 59a cpv. 1 (modificato)

b) Competenza individuale del ~~responsabile~~ **nella protezione dei minori e degli adulti (titolo modificato)**

¹ Rientrano nella competenza individuale del ~~responsabile o del suo supplementemembro dell'autorità che si occupa dell'istruzione:~~

- a) **(modificata)** l'ordine o la revoca dell'effetto sospensivo nella procedura ~~nomina di impugnazione un curatore (art. 450e art. 306 cpv. 2, art. 400, art. 401, art. 402 e art. 450)art. 403), decisione relativa a un cambio di curatore a seguito della fine del rapporto di lavoro quale curatore professionale (art. 421 n. 3) oppure su richiesta del curatore (art. 422);~~
- b) **(modificata)** l'emaneazione di decisioni d'esecuzione ~~autorizzazione e decisione relative all'investimento e alla custodia dei beni (art. 450)art. 408 cpv. 3);~~
- c) **(nuova)** approvazione del conto e del rapporto finali nonché dispensa dall'obbligo di allestire un rapporto e un conto finali alla fine del rapporto di lavoro del curatore (art. 425);
- d) **(nuova)** assunzione di una misura esistente dall'autorità del domicilio precedente (art. 442 cpv. 5 e art. 444);
- e) **(nuova)** determinazione del compenso per il curatore (art. 404 cpv. 2) e per la persona incaricata (art. 366, art. 392 n. 2 e art. 307);
- f) **(nuova)** decisioni in merito all'ammontare delle spese procedurali e a chi debba sostenerle.

Art. 59b cpv. 1

¹ Nella procedura di protezione dei minori rientrano nella competenza individuale del membro dell'autorità che si è occupato dell'istruzione:

- a) **(modificata)** ~~la~~ presentazione al tribunale competente dell'istanza di nuovo disciplinamento dell'autorità parentale (art. 134 cpv. 1);
- b) **(modificata)** nuovo disciplinamento dell'autorità parentale **e della custodia** in caso di accordo tra i genitori o di decesso di un genitore, nonché approvazione di contratti di mantenimento (art. 134 cpv. 3, ~~e~~ **cpv. 4, art. 179 cpv. 1, art. 287, art. 298d e art. 315b cpv. 2)**;
- c) **(modificata)** nuovo disciplinamento delle relazioni personali ~~in caso o della partecipazione di accordo tra i genitori~~ **ciascun genitore alla cura del figlio in casi non controversi**, senza modifica dell'autorità parentale o del ~~contributo di~~ **contributo di** mantenimento (art. 134 cpv. 4, **art. 179 cpv. 1 e art. 298d)**;
- e) **(modificata)** consenso all'adozione di un minore sotto tutela (~~art. 265 cpv. 3~~ **art. 265 cpv. 2)**;
- f) *abrogata*
- h) **(modificata)** nomina di un curatore per l'accertamento della paternità e per disciplinare il mantenimento (~~art. 309,~~ art. 308 cpv. 2);
- k) **(modificata)** ordine di istituire una curatela di rappresentanza per salvaguardare i diritti successori dell'infante concepito (art. 544 cpv. 1bis);
- l) **(nuova)** nomina di un tutore o di un curatore per ordine di un giudice (art. 298 cpv. 3 e art. 315a cpv. 1);
- m) **(nuova)** nomina di un tutore per un minore che non è sotto autorità parentale (art. 327a).

Art. 59c cpv. 1

¹ Nella procedura di protezione degli adulti rientrano nella competenza individuale del membro dell'autorità che si è occupato dell'istruzione:

- a) *abrogata*
- c) *abrogata*
- e) **(modificata)** compilazione di un inventario, nonché ordine di compilare un inventario pubblico (art. 405 cpv. 2 e **3cpv. 3**);
- f) *abrogata*

Art. 60 cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (nuovo), cpv. 5 (nuovo)

² ~~Fatte salve disposizioni divergenti della presente legge e del Codice civile, la procedura si conforma al Codice~~ **Decisioni incidentali dell'autorità di procedura civile protezione dei minori e alla legislazione d'applicazione degli adulti possono essere impugnate entro dieci giorni dalla comunicazione dinanzi al Tribunale cantonale.**

³ ~~Non trovano applicazione le disposizioni sulla sospensione del termine, nonché su~~ **Il Tribunale cantonale non è vincolato alle richieste delle parti e indaga la fattispecie d'ufficio. Sono ammessi nuovi fatti e mezzi di prova.**

⁴ A termini disposti dalla legge o dall'autorità non si applica la sospensione del termine. Le parti devono essere rese attente al riguardo.

⁵ Per il resto fanno stato per analogia le norme relative alla via d'appello civile, per quanto il diritto di rango superiore non preveda nulla di diverso.

Art. 61 cpv. 2 (modificato)

² Chi è in possesso di direttive del paziente; deve comunicarle al medico curante, qualora venga a conoscenza dell'incapacità di discernimento della persona che le ha impartite.

Art. 63a cpv. 1 (abrogato), cpv. 2 (abrogato), cpv. 3 (nuovo), cpv. 4 (nuovo), cpv. 5 (nuovo), cpv. 6 (nuovo), cpv. 7 (nuovo)

b) Misure di protezione dei minori (titolo modificato)

¹ *Abrogato*

² *Abrogato*

³ Le spese di misure di protezione dei minori ambulatoriali e stazionarie sono a carico del comune del domicilio civile del minorenne interessato, nella misura in cui non siano tenuti al pagamento terzi, se è data una decisione o una raccomandazione dell'autorità di protezione dei minori e degli adulti o del giudice oppure una raccomandazione di un'altra autorità specializzata in materia di protezione dei minori condivisa dall'autorità di protezione dei minori e degli adulti. Se un comune contesta la competenza per l'assunzione delle spese, l'autorità di protezione dei minori e degli adulti può anticipare tali spese.

⁴ I detentori dell'autorità parentale partecipano alle spese di misure di protezione dei minori in misura del contributo dei genitori definito dalla Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale, almeno però in misura di dieci franchi al giorno. Se non sono in grado di farlo per ragioni economiche, del contributo dei genitori si fa carico l'ente pubblico competente per l'assistenza di diritto pubblico dei detentori dell'autorità parentale.

⁵ Il comune può chiedere al Cantone il rimborso del 95 per cento delle spese delle misure di protezione dei minori stazionarie, a carico del fondo intercomunale gestito dal Cantone.

⁶ L'80 per cento dei contributi versati dai genitori per le spese di misure di protezione dei minori stazionarie deve essere trasmesso dal comune al Cantone a favore del fondo intercomunale.

⁷ Le spese nette a carico del fondo intercomunale conformemente al capoverso 5 e al capoverso 6 vengono ripartite tra i comuni nell'anno seguente, in rapporto alla popolazione residente permanente.

Art. 63a^{bis} (nuovo)

c) Misure di protezione degli adulti

¹ Le spese di misure ambulatoriali e stazionarie di protezione degli adulti sono a carico dell'interessato, nella misura in cui non siano tenuti al pagamento terzi.

² In via subordinata sono a carico dell'ente pubblico competente per l'assistenza di diritto pubblico. Sono applicabili le disposizioni corrispondenti.

Art. 63a^{ter} (nuovo)

d) Assunzione delle spese in caso di cambio di domicilio

¹ In caso di cambio di domicilio dell'interessato mentre è in corso una misura, le spese di misure di protezione dei minori e le spese di misure di protezione degli adulti che in via sussidiaria sono a carico dell'ente pubblico devono essere assunte proporzionalmente dai rispettivi comuni, in ragione della durata del domicilio dell'interessato nel rispettivo comune.

Art. 63b

e) Spese in relazione a misure mediche (**titolo modificato**)

Art. 66 cpv. 1

¹ Il Governo disciplina in un'ordinanza i dettagli riguardanti in particolare:

a) **(modificata)** l'organizzazione delle autorità ~~nonché i bacini di protezione dei minori e degli adulti~~ **utenza geografici delle sedi distaccate;**

Art. 85

Abrogato

II.

L'atto normativo "Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla perequazione finanziaria, LPFC)" CSC [730.200](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 8 cpv. 2

² La perequazione viene calcolata secondo le spese nette dei comuni in base alle prestazioni conformemente a:

- b) **(modificata)** ordinanza sull'anticipo di contributi per il mantenimento di figli aventi diritto al mantenimento¹⁾;
- c) **(nuova)** articolo 63a della legge d'introduzione al Codice civile svizzero²⁾.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

¹⁾ CSC [215.050](#)

²⁾ CSC [210.100](#)

Auszug Geltendes Recht

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ * (EGzZGB)

Vom 12. Juni 1994 (Stand 1. April 2019)

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994²⁾

2. Besonderer Teil

2.2.1. Adoption

Art. 36 1. Zuständigkeit, Verfahren

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Adoption.

² Sie kann geeignete Stellen mit Abklärungen beauftragen.

³ Kommunale, regionale und kantonale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die für den Adoptionsentscheid erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁴ Das Verfahren und der Weiterzug richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 36a 2. Kenntnis der Abstammung

¹ Die Regierung bezeichnet die Behörde, welche das Auskunftsverfahren über die Personalien der leiblichen Eltern koordiniert und das Kind auf Wunsch beratend unterstützt (Art. 268c).

² Diese kann geeignete Stellen insbesondere mit weiteren Abklärungen, der Beratung sowie der Kontaktaufnahme und -vermittlung beauftragen.

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2.2.2. Unterhaltsanspruch

2.2.3. Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 38 I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
1. Organisation und geografische Zuständigkeit

¹ Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

- a) * Engadin/Südtäler (Regionen Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair und Maloja);
- b) * Mittelbünden/Moesa (Regionen Albula, Moesa und Viamala);
- c) * Nordbünden (Regionen Landquart, Plessur und Imboden);
- d) * Prättigau/Davos (Region Prättigau/Davos);
- e) * Surselva (Region Surselva).

² Die Behördenmitglieder sind zur Stellvertretung in anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden berechtigt und verpflichtet.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind dem von der Regierung bezeichneten Departement administrativ unterstellt.

Art. 39 2. Stellung und Aufgaben

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Behörden.

² Sie nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert.

Art. 40 3. Geschäftsleitung

¹ Die Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bilden die Geschäftsleitung.

² Der Geschäftsleitung obliegen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination und Zusammenarbeit;
- b) Entwicklung einer einheitlichen Praxis;
- c) Regelung der behördenübergreifenden Stellvertretung;
- d) Informations- und Erfahrungsaustausch;
- e) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Departement und deren Umsetzung;
- f) Budgetkontrolle;
- g) Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder, Berufsbeistände und privaten Beistände.

³ Sie erstellt das Budget zuhanden der Regierung und unterbreitet dem Departement Vorschläge zur Festlegung von Standards sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

⁴ Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende vertritt sie gegenüber dem Departement.

Art. 41 4. Aufsicht

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus.

² Sie kann den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

Art. 43 6. Bestand

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestehen je aus:

- a) einem vollamtlichen Leiter;
- b) mindestens zwei weiteren voll- oder hauptamtlichen Behördenmitgliedern;
- c) qualifizierten Sachbearbeitern und weiteren Mitarbeitern des Sekretariates.

² Die Behördenmitglieder verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

³ Wenn es die Verhältnisse erfordern, können Personen mit besonderen Kenntnissen als Behördenmitglied im Nebenamt angestellt werden.

Art. 44 7. Anstellung und berufliche Vorsorge

¹ Die Regierung wählt jeweils den Leiter sowie die weiteren Behördenmitglieder.

² Die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach dem Personalgesetz.

³ Die Anstellungsverhältnisse und die berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder, der qualifizierten Sachbearbeiter und der übrigen Mitarbeiter richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Vorsorgerecht.

Art. 45 8. Geschäftsführung

¹ Der Leiter führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt die Behörde nach aussen.

Art. 45a 9. Internationale Übereinkommen

¹ Die Regierung bezeichnet die zentrale Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie die Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen.

² Diese Behörde kann geeignete Stellen mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen, insbesondere der Abklärung der Situation des Kindes und der Familie im Ausland, der Durchführung von Vermittlungs- und Mediationsverfahren im Ausland sowie der Rückführung eines Kindes ins Ausland.

Art. 46 II. Berufsbeistandschaften 1. Stellung und Aufgaben

¹ Das Betreiben der Berufsbeistandschaft ist eine regionale Aufgabe. Die Regionen können die Aufgabe alleine oder gemeinsam erfüllen.

² Die Berufsbeistandschaften führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die angeordneten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

³ Sie sind zuständig für die Beratung und Unterstützung der privaten Vormünder und Beistände.

Art. 47 2. Bestand

¹ Die Berufsbeistandschaften bestehen in der Regel jeweils aus einem Leiter, den Berufsbeiständen und den Mitarbeitern des Sekretariates.

² Die Regionen haben sicherzustellen, dass die für die sach- und zeitgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Stellen geschaffen und besetzt werden.

³ Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Säumnis der Region auf deren Kosten einen Berufsbeistand ernennen.

Art. 48 3. Anstellungsvoraussetzung

¹ Als Berufsbeistand kann angestellt werden, wer über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in der Regel in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie oder Recht verfügt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei der Anstellung von Berufsbeiständen mit beratender Stimme zur Unterstützung beigezogen werden.

Art. 49 4. Geschäftsführung

¹ Der Leiter führt die Berufsbeistandschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt die Berufsbeistandschaft nach aussen.

Art. 50 III. Führung der Beistandschaften 1. Allgemein

¹ Die Berufsbeistände führen die Beistandschaften, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Drittperson überträgt.

² Die Bestimmungen über die Führung der Beistandschaften gelten für den Bereich des Kinderschutzes sinngemäss.

Art. 50a 2. Aufsicht

¹ Die Beistände unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen Weisungen erteilen kann.

Art. 50b 3. Ersatzvornahme

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Beiständen, die ihren gesetzlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommen, die Kosten der Ersatzvornahme überbinden.

Art. 51 IV. Fürsorgerische Unterbringung

1. Ärztliche Unterbringung

a) Anordnung

¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:

- a) jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt:
 - 1. der Grundversorgung;
 - 2. mit einem Facharzttitel der Psychiatrie und Psychotherapie;
 - 3. mit einem Facharzttitel der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
- b) * jeder Amtsarzt;
- c) der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung.

² Für den Vollzug kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.

³ Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

Art. 54 4. Nachbetreuung

a) Anordnung

¹ Bei Bedarf kann der behandelnde Arzt mit der untergebrachten Person vor der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Rückfallgefahr auf Antrag des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung für höchstens zwölf Monate anordnen.

Art. 56 V. Verfahren

1. Anwendbares Recht

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einföhrungsgesetzgebung.

² Die Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind nicht öffentlich.

Art. 57 2. Rechtshängigkeit

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen rechtshängig.

² Das Verfahren wird von Amtes wegen eröffnet, wenn:

- a) eine nicht offensichtlich unbegründete Gefährdungsmeldung eingeht;
- b) konkrete Hinweise auf die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit eines Kindes oder einer volljährigen Person vorliegen; oder
- c) die Behörde in den vom Zivilgesetzbuch bestimmten Fällen angerufen wird.

³ Die Eröffnung eines Verfahrens ist der betroffenen Person und deren gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.

Art. 58 3. Verfahrensleitung und Instruktion

a) Allgemein

¹ Der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Behördenmitglied leitet und instruiert das Verfahren.

² In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- a) Anordnung von vorsorglichen Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2);
- b) Anordnung einer Vertretung für das Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren (Art. 314a^{bis} und Art. 449a);
- c) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- d) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensverfügungen.

Art. 58a b) Anhörung

¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt in der Regel durch ein Behördenmitglied. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine geeignete Fachperson damit beauftragt werden.

² Auf Verlangen der betroffenen Person oder bei einem schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde, sofern dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

³ Der für den Entscheid wesentliche Inhalt ist in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 58b c) Vollstreckung der Mitwirkungspflicht

¹ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Zulässig sind insbesondere:

- a) die persönliche Vorführung;
- b) die Untersuchung durch einen Arzt;
- c) die Herausgabe oder Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.

² Für die zwangsweise Durchsetzung kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.

³ Personen, die unberechtigterweise die Mitwirkungspflicht verletzen, haben die durch die zwangsweise Durchsetzung verursachten Kosten zu tragen.

Art. 59a b) Einzelzuständigkeit des Leiters

¹ In die Einzelzuständigkeit des Leiters oder seines Stellvertreters fallen:

- a) die Anordnung oder der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren (Art. 450c und Art. 450e);
- b) der Erlass von Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g).

Art. 59b c) Einzelzuständigkeit im Kindesschutz

¹ Im Kindesschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim zuständigen Gericht (Art. 134 Abs. 1);
- b) Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 287);
- c) Neuregelung des persönlichen Verkehrs bei Einigkeit der Eltern ohne Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages (Art. 134 Abs. 4);
- d) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsverfahren (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO);
- e) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3);
- f) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der Eltern (Art. 298 Abs. 3);
- g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1);
- h) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und Regelung des Unterhaltes (Art. 309, Art. 308 Abs. 2);
- i) Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2);
- j) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2);
- k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrnehmung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis}).

Art. 59c d) Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutz

¹ Im Erwachsenenschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten und Aushändigung der Urkunde (Art. 363, 364);
- b) Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366);

- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3);
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381, Art. 382 Abs. 3);
- e) Aufnahme eines Inventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3);
- f) Einleitung und Übertragung der bestehenden Massnahme an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442, 444).

Art. 60 5. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

¹ Das Kantonsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.

² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

³ Die Bestimmungen über den Fristenstillstand sowie über neue Tatsachen und Beweismittel finden keine Anwendung.

Art. 61 VI. Gemeinsame Bestimmungen

1. Kantonale Meldepflichten

¹ Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung verpflichtet.

² Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese dem behandelnden Arzt zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.

Art. 63a b) Massnahmen

¹ Die Kosten für Massnahmen sind von der betroffenen Person oder den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.

² Subsidiär sind sie vom Gemeinwesen zu tragen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar.

Art. 63b * Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen

¹ Die Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen, die im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung anfallen und nicht Teil der Gerichtsverfahrenskosten sind oder von den Krankenversicherern getragen werden, sind von der Person zu tragen, auf die sich das Verfahren bezieht.

² Uneinbringliche Kosten sind von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

Art. 64 4. Archivierung
a) Zuständigkeit

¹ Die Akten werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise bei Gerichtsverfahren vom Gericht archiviert.

² Die Beistände sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geordnet zu übergeben.

Art. 66 6. Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über:

- a) Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- b) Führung der Beistandschaften;
- c) fürsorgliche Unterbringung;
- d) Verfahrens- und Massnahmekosten, namentlich Gebühren sowie Entschädigung und Spesenersatz der Beistände;
- e) Entschädigung nebenamtlicher Behördenmitglieder.

2.3.3. *Teilung der Erbschaft*

Art. 85 II. Erbteilungsklage

¹ Nach Abschluss des Schriftenwechsels trifft der Gerichtspräsident die notwendigen Anordnungen, um den Sachverhalt abzuklären.

² Er kann insbesondere die Parteien zu weiteren schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassungen über bestimmte Fragen anhalten und einer Partei den Beweis für bestimmte, von ihr aufgestellte Behauptungen auferlegen, soweit das Zivilgesetzbuch¹⁾ nicht abweichende Vorschriften über die Beweislastverteilung enthält.

³ Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtes wegen weitere Beweiserhebungen anordnen.

⁴ Über die Zuteilung der Kosten entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

¹⁾ SR [210](#)

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

Vom 5. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. August 2013³⁾,

beschliesst:

3. Lastenausgleich

Art. 8 Lastenausgleich Soziales

¹⁾ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

²⁾ Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger⁴⁾;
- b) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder⁵⁾.

³⁾ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, aus der Verwandtenunterstützungspflicht und aus Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴⁾ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

- a) bis zu 3 Prozent des Ressourcenpotenzials: 0 Prozent;
- b) von 3 bis 4,5 Prozent des Ressourcenpotenzials: 20 Prozent;

¹⁾ GRP 2013/2014, 340

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 211

⁴⁾ BR [546.250](#)

⁵⁾ BR [215.050](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

